

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	VkBl	Seite
309	18. 11. 1954 Abkürzungen für das Bundesbeamten-gesetz und das Bundesbahngesetz	478
310	16. 11. 1954 Kraftfahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO; hier: Kraftfahrzeuge der Bundesfinanzverwaltung	478
311	20. 11. 1954 Verkehrssicherheit an höhengleichen Bahnübergängen	478
312	26. 11. 1954 Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	478
313	30. 11. 1954 Eröffnung von Raststätten an den Bundesautobahnen	480
314	30. 11. 1954 Verkehrsfreigabe der Rheinbrücke Köln—Rodenkirchen	480
315	28. 10. 1954 Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen; hier: Vorankündigungsschilder	480
316	30. 11. 1954 Verkehrsfreigabe auf der Bundesstraße Nr. 5	484
317	11. 11. 1954 Verkehrsfreigabe von Bundesstraßen und Bundesautobahnen	484
318	11. 11. 1954 Straßensperrungen	484
319	30. 11. 1954 Straßensperrungen	484
320	9. 10. 1954 Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen vom 23. Juni 1954, und Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in Bremerhaven vom 26. Juni 1954	484
321	21. 11. 1954 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr	484
322	29. 11. 1954 Bekanntmachung des Musters einer Flughafen - Benutzungsordnung	509
323	15. 11. 1954 Zulassung des Flugzeugmusters Convair CV-340-68	513
323a	15. 12. 1954 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)briefe	524 a bis 524 y
323b	15. 12. 1954 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)scheine	
323c	15. 12. 1954 Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:	Seite	Bücherschau:	Seite
Übersicht	514	Neuerscheinungen	519
Auslese	516	Buchbesprechung	519
Rechtsprechung	520		

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1954

Heft 23

Verlagspostamt Dortmund. Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen Postbezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden.

AMTLICHER TEIL

Nr. 309 Abkürzungen für das Bundesbeamten- gesetz und das Bundesbahngesetz

Bonn, den 18. November 1954
— Z 6 Ogo — 263 I —

An die
nachgeordneten Bundesanstalten,
Ober- und Mittelbehörden

Mit dem Bundesminister des Innern wurden die folgen-
den Abkürzungen vereinbart:

Bundesbeamten-gesetz = BBG
Bundesbahngesetz = BbG

Ich bitte, diese Abkürzungen künftig allgemein zu ver-
wenden.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schiller

(VkB1 1954 S. 478)

Nr. 310 Kraftfahrzeugüberwachung nach § 29 StVZO; hier: Kraftfahrzeuge der Bundesfinanzverwaltung.

Bonn, den 16. November 1954
StV 8 — 82 F/54

Die am 5. August 1953 (VkB1. 1953 S. 313) bekannt-
gemachte Ausnahmegenehmigung der für den Verkehr
zuständigen obersten Landesbehörden der Bundesrepublik
Deutschland und des Senators für Verkehr und Betriebe,
Berlin, für die Eigenüberwachung der Kraftfahrzeuge der
Bundesfinanzverwaltung gemäß § 29 Abs. 3 StVZO er-
streckt sich nach Erklärung der vorgenannten Genehmi-
gungsbehörden auf alle Dienstzweige der Bundesfinanz-
verwaltung, nicht nur den Zollgrenzschutz.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Straulino

(VkB1 1954 S. 478)

Nr. 311 Verkehrssicherheit an höhengleichen Bahnübergängen.

Bonn, den 20. November 1954
StV 2 Nr. 2124 B/54

Nach § 9 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung muß der
Fahrzeugführer seine Pflicht, die Fahrgeschwindigkeit so
einzurichten, daß er nötigenfalls rechtzeitig anhalten kann,
an höhengleichen Bahnübergängen ganz besonders ernst
nehmen. Der Fahrzeugführer muß hierbei beachten, daß
er auch an den Bahnübergängen, die weder durch Schran-
ken noch durch Blinklichter gesichert sind, von dem Punkt,
an dem er die Bahnstrecke übersehen kann, bis zum Warn-
kreuz in vielen Fällen nur einen Anhalteweg von 15 Me-
tern zur Verfügung hat. Durch die Warnzeichen mit dem
Symbol der Lokomotive (Bild 6 der Anlage zur Straßen-
verkehrs-Ordnung) und die Merktafeln (Baken), die an
Straßen mit nicht zu geringer Verkehrsbedeutung ge-
wöhnlich in einer Entfernung von 240, 160 und 80 Metern
vor dem Übergang aufgestellt sind, werden die Straßen-
verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf den Bahnübergang
hingewiesen. Diese Warnzeichen sollen jeden Fahrzeu-
gführer veranlassen, seine Geschwindigkeit so zu ermä-
ßigen, daß er sein Fahrzeug notfalls vor dem Warnkreuz,
das in der Regel etwa 5 m vor dem Bahnübergang ange-
bracht ist, zum Stehen bringen kann.

Wie ich schon in meiner Verlautbarung vom 8. März
1952 — StV 2 Nr. 32/524/52 — (Verkehrsbl. 1952 S. 88)
angeregt habe, sollten die Straßenverkehrsbehörden vor
solchen schienengleichen Übergängen, an denen es zur
Verhütung von Zusammenstößen erforderlich erscheint,
durch Aufstellung des Verbotsszeichens nach dem Bild 21
der Anlage zur StVO eine Höchstgeschwindigkeit von
20 km/st vorschreiben. Es handelt sich hierbei vor allem

um diejenigen technisch nicht gesicherten Bahnübergänge,
vor denen Kraftfahrer nur eine begrenzte Sicht auf die
rechte oder linke Seite oder auf beide Seiten der Bahn-
strecke haben.

Ich rege ferner an, das Warnzeichen Bild 6 der Anlage
zur StVO nur vor Übergängen mit Vorrang der Bahn auf-
zustellen. Würde man mit dem Bild 6 sowohl vor bevor-
rechtigten als auch vor nicht bevorrechtigten Schienenfahr-
zeugen warnen, so würde die Bedeutung des Vorranges
des Schienenverkehrs geschwächt werden. Die symboli-
sche Darstellung des Warnzeichens Bild 6 muß in jedem
Straßenverkehrsteilnehmer ohne weiteres die Vorstellung
einer höchsten Gefahr hervorrufen. Das wird aber nur
dadurch erreicht, daß er beim Überqueren dieser Gefahren-
stelle in jedem Fall zur erhöhten Sorgfalt verpflichtet ist.

Der Bundesminister für Verkehr
Dr.-Ing. Seeböhm

(VkB1 1954 S. 478)

Nr. 312 Verordnung zur Änderung der Straßen- verkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Bonn, den 26. November 1954
StV 2 Nr. 2231 Vm/54

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 17. November
1954 (Bundesgesetzbl. I S. 352) nebst einer Begründung
der Änderungsverordnung bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Straulino

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 17. November 1954.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird
mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Stra-
ßenverkehrs-Ordnung gelten in der Fassung der Bekannt-
machung des Bundesministers für Verkehr vom 24. August
1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) mit den Berichtigungen
vom 7. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1354), jedoch
wird die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt
geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einteilung der Fahrerlaubnisse

(1) Die Fahrerlaubnis wird für jede Betriebsart (Elek-
tromotor, Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine und
andere) in folgenden Klassen erteilt:

Klasse 1: Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen)
mit einem Hubraum über 50 Kubikzenti-
meter,

Klasse 2: Kraftfahrzeuge, auch solche mit aufgesattel-
tem Anhänger, deren Leergewicht (einschließ-
lich dem eines aufgesattelten Anhängers)
über 3,5 Tonnen beträgt,
und
Züge mit mehr als drei Achsen ohne Rück-
sicht auf die Klasse des ziehenden Fahrzeugs
— das Mitführen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 4
zulassungsfreien Anhänger bildet keinen
Zug im Sinne dieser Vorschrift —,

Klasse 3: alle Kraftfahrzeuge, die nicht zu Klasse 1,
2 oder 4 gehören,

Klasse 4: Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht
mehr als 50 Kubikzentimetern, Kranken-
fahrstühle mit einem Hubraum von nicht
mehr als 250 Kubikzentimetern und Kraft-
fahrzeuge mit einer durch die Bauart be-

stimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde.

Die Erlaubnis kann auf einzelne Fahrzeugarten dieser Klassen beschränkt werden.

(2) Fahrerlaubnisse der Klassen 1, 2 und 3 berechtigen zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 4, Fahrerlaubnisse der Klasse 2 gelten auch für Fahrzeuge der Klasse 3. Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des abschleppenden Fahrzeugs.

(3) Fahrerlaubnisse, die auf Grund früheren Rechts in den Klassen 1, 2 und 3 (a und b) erteilt waren, gelten als solche der Klassen 1, 2 und 3 dieser Verordnung. Fahrerlaubnisse der Klasse 3 aus der Zeit vor dem 1. September 1953 gelten auch für Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mit einem Leergewicht von nicht mehr als 3,7 Tonnen. Eine Fahrerlaubnis, die vor dem 1. Dezember 1954 in der Klasse 2, 3 oder 4 erteilt worden ist, berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 Kubikzentimetern und Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde."

2. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammervermerk „(Stäbchenmuster)" gestrichen.

3. In § 67a Abs. 1 wird die Zahl „250" geändert in „50".

Artikel 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft. Bonn, den 17. November 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Begründung

der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 17. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 352).

A. Zur Bestätigung des Wortlauts der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung.

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1131) hat der Bundesminister für Verkehr den Wortlaut der beiden Verordnungen nach Beseitigung von Unstimmigkeiten am gleichen Tage bekanntgegeben (Bundesgesetzbl. I S. 1166, 1201); die Bekanntmachung wurde am 7. September 1953 berichtigt (Bundesgesetzbl. I S. 1354). Da im Schrifttum Zweifel geäußert worden sind, ob die im voraus erteilte Zustimmung des Bundesrates alle Änderungen des Wortlauts deckte, wird der bekanntgegebene und berichtigte Wortlaut mit Zustimmung des Bundesrates bestätigt.

B. Zur Änderung der Vorschriften über die Fahrerlaubnisse.

1. Änderung der Hubraumgrenze der Fahrerlaubnis der Klasse 4.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Fahrerlaubnis der Klasse 4 stammt aus dem Jahre 1937 und entspricht dem damaligen Stand der Technik. Inzwischen sind vor allem die Krafträder mit einem Hubraum von weniger als 250 ccm weitaus leistungsfähiger und schneller geworden. Mit der erheblichen Zunahme des Bestands an solchen Fahrzeugen ist auch die Zahl der Unfälle wesentlich gestiegen, an denen sie beteiligt waren. Unter diesen Umständen sind die Erleichterungen nicht mehr gerechtfertigt, die bisher gegenüber den Fahrzeugen der Klasse 1 bestanden.

Zunächst war beabsichtigt, die Hubraumgrenze auf 100 ccm herabzusetzen. Diese Maßnahme ließ

jedoch befürchten, daß die Industrie gezwungen würde, vorzugsweise Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 100 ccm herzustellen, wobei sie Leistung und Geschwindigkeit solcher Fahrzeuge weiter steigerte; bereits heute gibt es derartige Krafträder, die Höchstgeschwindigkeiten von 80 Stundenkilometern erreichen. Eine solche Entwicklung würde zur Folge haben, daß in absehbarer Zeit die Grenze für die Klasse 4 erneut zu ändern wäre. Die neue Grenze ist deshalb auf 50 ccm festgesetzt worden. Damit ist nicht nur der Verkehrssicherheit gedient, sondern auch den Interessen der Industrie, deren Dispositionen durch die sonst unvermeidbare Änderung der Wettbewerbsverhältnisse erheblich gestört worden wären.

Die neue Bestimmung beschränkt sich jedoch nicht darauf, die Grenze der Klasse 4 gegenüber der Klasse 1 zu ändern. Sie erfaßt alle Kraftfahrzeuge, deren Hubraum 50 ccm übersteigt. Handelt es sich nicht um Zweiräder mit oder ohne Beiwagen, so wird bei einem Hubraum zwischen 50 und 250 ccm künftig eine Fahrerlaubnis der Klasse 3 nötig sein. Auch hier besteht die Notwendigkeit, Unterschiede zu beseitigen, die angesichts der technischen Entwicklung auf die Dauer nicht vertretbar sind. Eine Ausnahme gilt für Krankenfahrstühle, weil nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 StVZO selbstfahrende Invalidenfahrzeuge als Krankenfahrstühle nur dann noch anerkannt werden, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 Stundenkilometer beträgt.

Um Härten zu vermeiden, wird bestimmt, daß der Geltungsbereich bei Fahrerlaubnissen der Klasse 4, die vor dem 1. Dezember 1954 erteilt worden sind, unverändert bleibt. Diese Vorschrift soll bei den vor dem Stichtag wirksam gewordenen Fahrerlaubnissen die Notwendigkeit einer Zusatzprüfung ausschließen, weil die Inhaber in der Regel auf ihre praktische Erprobung verweisen können. Die Rechte von Inhabern der Fahrerlaubnisse der Klassen 2 und 3 sollen sich über die zu diesen Klassen gehörenden Fahrzeuge hinaus nicht nur auf die Fahrzeuge der neuen Klasse 4 erstrecken, sondern auch auf die in Zukunft zur Klasse 1 gehörenden Fahrzeuge mit einem Hubraum von 50 bis 250 ccm (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 StVZO).

2. Zur Übergangsregelung für die Abgrenzung der Klasse 3 zur Klasse 2.

Nach der früheren Fassung des § 5 war eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 erforderlich, wenn das Eigengewicht des Kraftfahrzeugs mehr als 3,5 Tonnen betrug. Unter Eigengewicht wurde — mangels einer verkehrsrechtlichen Begriffsbestimmung — das steuerrechtliche Eigengewicht verstanden (vgl. § 10 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz). Die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 25. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 908) führte unter der Bezeichnung „Leergewicht" eine verkehrsrechtliche Definition ein, die von dem steuerrechtlichen „Eigengewicht" abwich (vgl. § 39 Abs. 2 StVZO). Die spätere Anpassung des § 5 Abs. 1 an diese Begriffsbestimmung führte zu gewissen Schwierigkeiten, weil das steuerrechtliche Eigengewicht in der Regel etwas geringer ist als das verkehrsrechtliche Leergewicht; der Unterschied beträgt in der Regel etwa 50 bis 150 Kilogramm. Zur Beseitigung der dadurch bedingten Härten sieht die neue Fassung des § 5 Abs. 3 eine Übergangsregelung vor.

3. Zur Änderung des Wortlauts der Bestimmungen für Kraftfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 Stundenkilometern.

Zum Ausschluß von Zweifeln wird im neuen Wortlaut hervorgehoben, daß die Fahrerlaubnis der Klasse 4 für Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometern je Stunde gilt.

C. Zur Berichtigung des § 23 Abs. 1 Satz 3.

Die Änderung des Rechts der Fahrerlaubnisse wird verbunden mit einer Berichtigung des § 23 Abs. 1 Satz 3 StVZO. Der dort enthaltene Klammervermerk „(Stäbchenmuster)“ wird gestrichen, weil als Wasserzeichen für die Kraftfahrzeug- und Anhängerbriefe Stäbchenmuster einstweilen nicht mehr verwendet werden.

D. Zur Änderung der Begriffsbestimmung für Kleinkraft-räder (§ 67a Abs. 1 StVZO).

Die neue Abgrenzung des Begriffs der Kleinkraft-räder ergibt sich aus den Erwägungen, die zur Änderung der Führerscheinklasse 4 führten.

(VkB1 1954 S. 478)

Nr. 313 Eröffnung von Raststätten an den Bundesautobahnen.

Bonn, den 30. November 1954
StB 4 — Bas — 331 Vms 54—II

Die Raststätte Montabaur auf der Ostseite der Bundesautobahn Frankfurt—Köln bei km 87 wird am 1. 12. 1954, die Raststätte Bottrop auf der Südseite der Bundesautobahn Köln—Berlin bei km 467,3 am 7. 12. 1954 in Betrieb genommen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. K u n d e

(VkB1 1954 S. 480)

Nr. 314 Verkehrsfreigabe der Rheinbrücke Köln—Rodenkirchen.

Bonn, den 30. November 1954
StB 4 — Bas — 331 Vms 54—I

Die im Kriege zerstörte Rheinbrücke Köln—Rodenkirchen im Zuge der geplanten Autobahn Köln—Aachen wird am 9. 12. 1954 dem Verkehr übergeben und damit der Anschluß an die Kraftwagenstraße Köln—Bonn wieder ermöglicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. K u n d e

(VkB1 1954 S. 480)

Nr. 315 Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen; hier: Vorankündigungsschilder

Bonn, den 28. Oktober 1954
StB 2 — Ht 287 Vms 54

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
und das Kreispräsidium Lindau
mit Nebenabdrücken für die Mittelbehörden
nachrichtlich

An die
Verbindungsstelle des Bundesministers für Verkehr
Berlin W 15
Bundesallee 216/218

An den
Bundesrechnungshof
Frankfurt (M)
An der Paulskirche

Das Merkblatt für die Anordnung und Kennzeichnung von Tankstellen an öffentlichen Straßen ist vom Arbeitsausschuß Tankstellen neu aufgestellt und von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. als Ausgabe 1954 herausgegeben worden. Ich beabsichtige, diese neue Ausgabe mit einem besonderen Erlaß für die Bundesstraßen einzuführen.

Über die Ausführung der Vorankündigungsschilder für Tankstellen enthält das Merkblatt keine Bestimmungen.

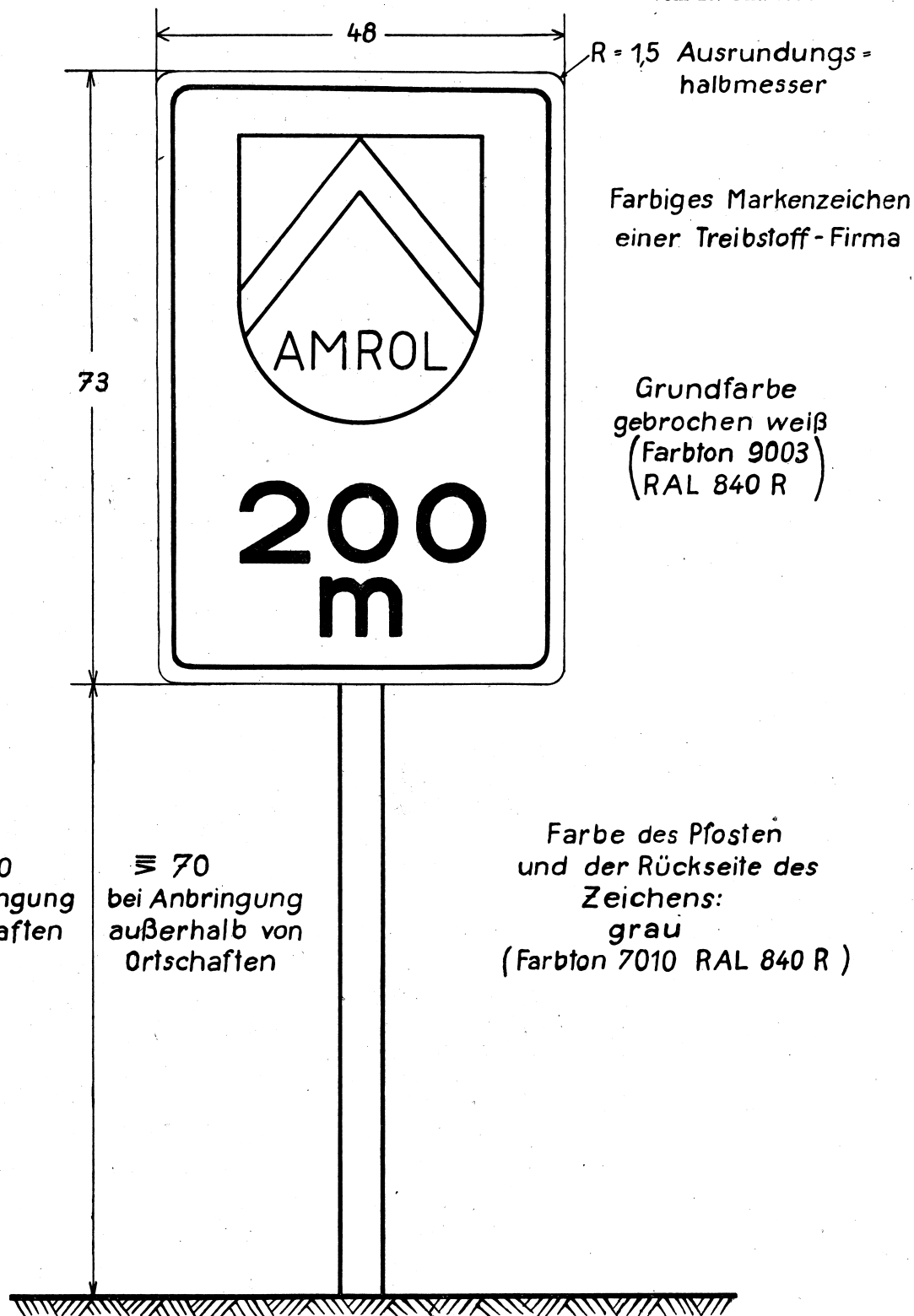
Da in der Praxis Bedürfnis nach diesen Hinweisschildern besteht, gebe ich jetzt schon diejenigen Bestimmungen bekannt, nach denen ich in Zukunft zu verfahren bitte:

- a) Für Tankstellen, die den im Merkblatt aufgestellten verkehrlichen Grundsätzen entsprechen, sind unter den Voraussetzungen des Abschnitts C des Merkblatts Vorankündigungsschilder nach Anlagen 1 und 2 zulässig. Es besteht kein Einwand dagegen, daß an Stelle dieser Schilder das neutrale Hinweiszeichen „Tankstelle“ gemäß dem Genfer-Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. 9. 1949 und 19. 9. 1950 (Anlage 3) aufgestellt wird.
- b) Die Grundfarbe des Schildes soll in gebrochenem Weiß (Farbton RAL 9003), Rückseite und Pfosten des Schildes in grauer Farbe (Farbton RAL 7010), gehalten sein. Es darf das farbige Markenzeichen einer Betriebsstoff-firma enthalten sowie die Angabe der Entfernung in Metern bis zur Tankstelle. Andere Hinweise sind nicht zulässig.
- c) Die Vorankündigungsschilder sind verkehrsmäßig günstig aufzustellen. Sie dürfen zur Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen keinen Anlaß geben und diese nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 StVO). Die im Merkblatt unter Nr. 14 Abs. 4 angegebenen Entfernungsmaße können aus obigen Gründen unter- oder überschritten werden.
- d) Voraussetzung für die Genehmigung zur Aufstellung der Vorankündigungsschilder ist, daß die einzelnen Mineralölfirmen sich verpflichten, sämtliche bisher verwendeten Ankündigungsschilder oder -beschriftungen (z. B. Schilder auf fremdem Grund seitlich der Straße, Beschriftung von Hausgiebeln, Zäunen und dergl.), zu beseitigen, soweit sie den neuen Schildern nicht entsprechen. Von den Firmen Esso, Shell, BV-Aral, BP, Gasolin, Nitag und Rheinpreußen wird diesbezüglich eine Erklärung von mir eingeholt werden, von den anderen Firmen wäre eine solche Erklärung von Fall zu Fall von Ihnen einzuholen.
- e) Bei Diesel-Tankstellen können die Vorankündigungsschilder nur dann zur Aufstellung gelangen, wenn die Tankstellen den verkehrstechnischen Voraussetzungen der Beispiele 2, 4 und 6 des Merkblatts entsprechen.
- f) Für jede Tankstelle ist eine Vereinbarung über die Benutzung des Straßengrundes gemäß § 8 Abs. 10 FStrG abzuschließen.
- g) Ein Entgelt für die Inanspruchnahme des Straßengrundes wird nicht erhoben.
- h) Die Vorankündigungsschilder sind von den Mineralölfirmen zu liefern. Sie werden von der Straßenbauverwaltung aufgestellt. Die Kosten der Aufstellung tragen die Mineralölfirmen.
- i) Die Vorankündigungsschilder dürfen für die einzelnen Tankstellen erst dann aufgestellt werden, wenn die anderen Ankündigungen (s. Abs. d) beseitigt sind.
- j) Die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung tragen ebenfalls die Mineralölfirmen. In der Vereinbarung ist ausdrücklich das Recht der Straßenbauverwaltung vorzubehalten, Schilder, die durch Beschädigung oder sonstwie unansehnlich geworden sind, auf Kosten der Mineralölfirmen zu erneuern bzw. zu entfernen, wenn die Mineralölfirmen nach Aufforderung die Erneuerung nicht vornehmen.
- k) Bei Verhandlungen mit den Mineralölfirmen in dieser Angelegenheit ist darauf hinzuweisen, daß die Beseitigung der bisherigen Ankündigungen und damit die Aufstellung der neuen Vorankündigungsschilder bis zum 1. 4. 1956 durchgeführt sein soll.

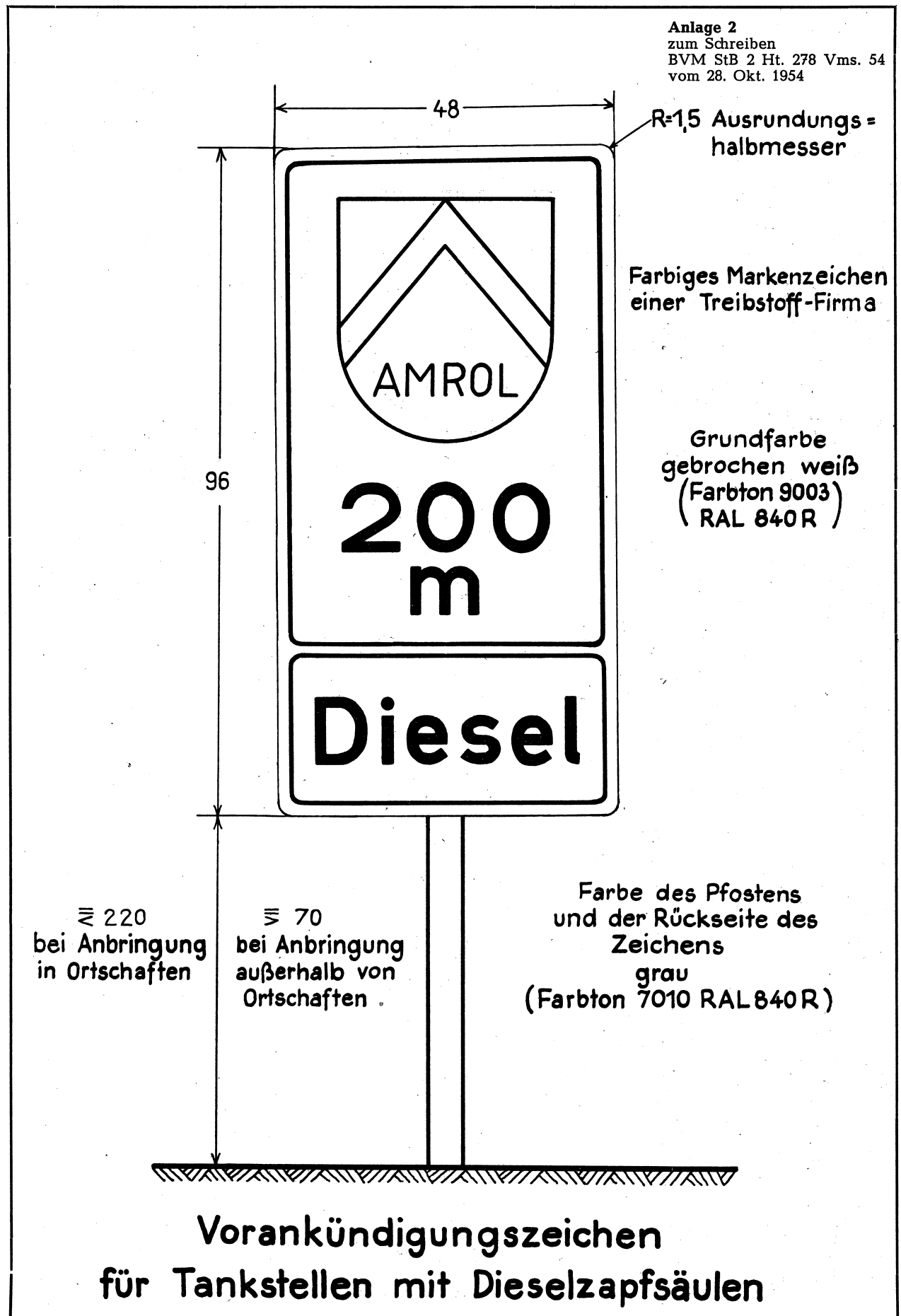
Zwecks einheitlicher Regelung auf allen klassifizierten Straßen darf ich empfehlen, die vorstehenden Richtlinien auch auf die Tankstellen an Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung anzuwenden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. K u n d e

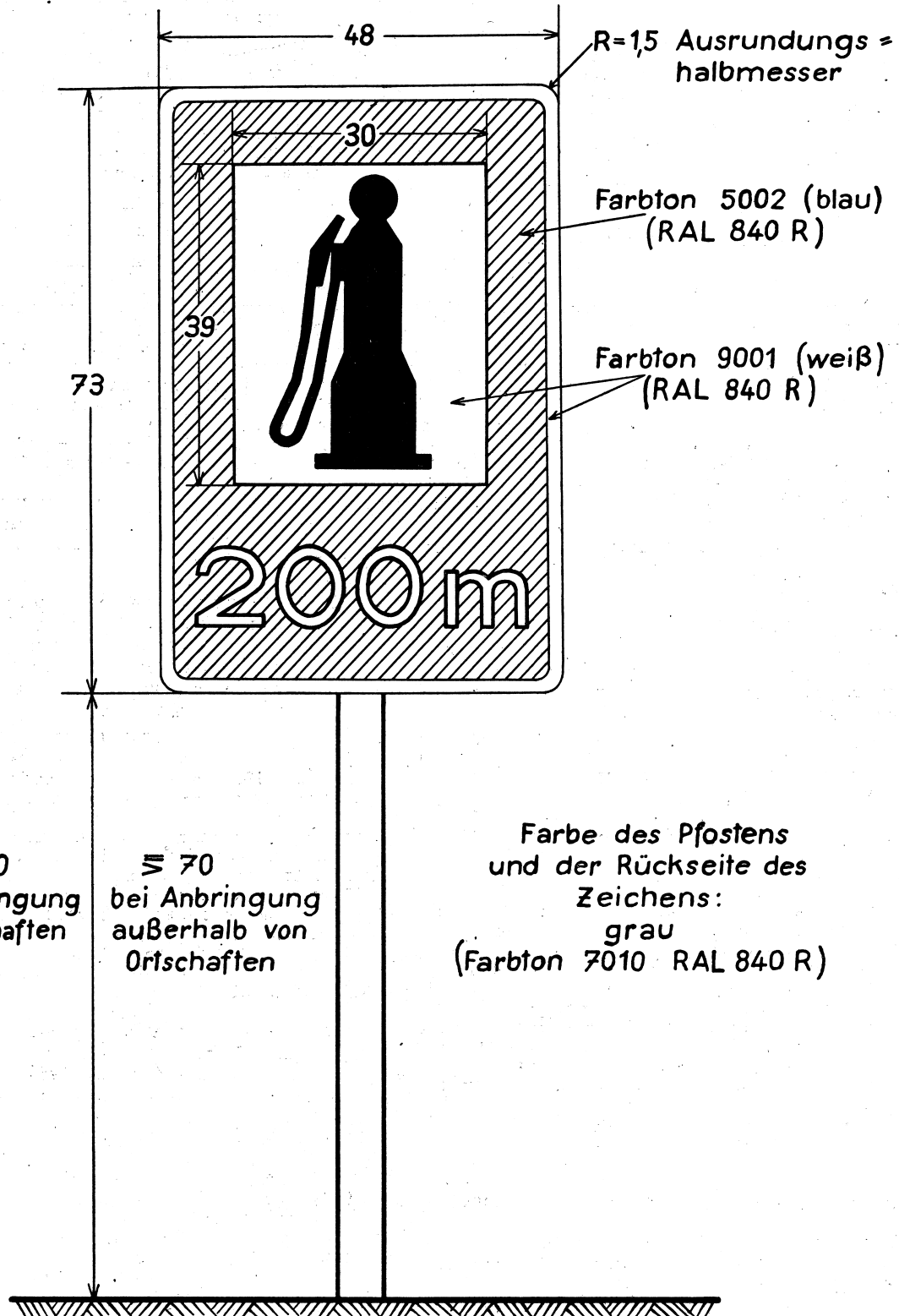
Anlage 1
zum Schreiben
BVM StB 2 Ht. 278 Vms. 54
vom 28. Okt. 1954



Vorankündigungszeichen
für Tankstellen



Anlage 3
zum Schreiben
BVM StB 2 Ht. 278 Vms. 54
vom 28. Okt. 1954



Vorankündigungszeichen
für Tankstellen

Nr. 316 Verkehrsfreigabe auf der Bundesstraße Nr. 5.

Bonn, den 30. November 1954
StB 4 — Bas — 155 H 54

Die Oberste Straßenbaubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg teilt mit:

Am 3. 12. 1954 wird die Umgehungsstraße Lohbrügge in Verbindung mit der ersten Teilstrecke der Entlastungsstraße Bergedorf im Zuge der Bundesstraße Nr. 5 von km 14,6 bis zur Kampchaussee (südwestlich Bahnhof Bergedorf) für den Verkehr freigegeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Kunde

(VkB 1954 S. 484)

Nr. 317 Verkehrsfreigabe von Bundesstraßen und Bundesautobahnen.

Bonn, den 11. November 1954
StB 4 — Is — 311 Vms 54

I. Das Innenministerium Baden-Württemberg, Abteilung für Verkehr, Stuttgart, teilt mit:
Die Umgehungsstraße Bretten im Zuge der Bundesstraße Nr. 35 zwischen Bruchsal und Illingen ist nach Beendigung der Bauarbeiten dem Verkehr übergeben worden.

II. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilt mit:
Die fertiggestellte Verlängerung der Bundesautobahnteilstrecke Düren—Aachen bis zur Landstraße 1. Ordnung nach Verlautenheide wurde am 21. Oktober 1954 dem Verkehr übergeben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Kunde

(VkB 1954 S. 484)

Nr. 318 Straßensperrungen.

Bonn, den 11. November 1954
StB 4 — Bas 305 Vms 54

I. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München teilt mit:

1. Die Bundesstraße Nr. 85 zwischen Cham und Schwandorf ist in der Ortslage Roding wegen Straßenbauarbeiten bis auf weiteres für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung: B 20 Cham—Janahof, LIO Janahof—Radling—Schorndorf—Obertrübenbach, LIO Obertrübenbach—Roding.

2. Die Bundesstraße Nr. 22 zwischen Würzburg und Bamberg ist von Dettelbach bis Stadtschwarzach wegen geringer Tragfähigkeit der Mainbrücke in Schwarzenau bis auf weiteres für Fahrzeuge über 12 t Gesamtgewicht gesperrt.

Umleitung: LIO Dettelbach—Kitzingen—Stadtschwarzach.

3. Die Sperrungen der Bundesstraße Nr. 12 zwischen Argelsried und Neugermaring, der Bundesstraße Nr. 26 zwischen Stockstadt und Aschaffenburg und der Bundesstraße Nr. 10 zwischen Oberfahlheim und Leipheim sind wieder aufgehoben.

II. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, teilt mit:
Die Bundesstraße Nr. 9 zwischen Gernersheim und Worms ist von Speyer bis Rehhütte wegen Brückenbauarbeiten bis Anfang Dezember 1954 gesperrt.

Umleitung: LIO Speyer—Schifferstadt—Rehhütte.

III. Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in Wiesbaden teilt mit:
Die Bundesstraße Nr. 45 zwischen Dieburg und Hanau ist in der Ortslage Münster/Landkreis Dieburg wegen Kanalbauarbeiten bis auf weiteres für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung: LIO Münster—Altheim, B 26 Altheim—Dieburg.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Kunde

(VkB 1954 S. 484)

Nr. 319 Straßensperrungen.

Bonn, den 30. November 1954
StB 4 — Bas — 331 Vms 54

I. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München teilt mit:

Die Sperrungen der Bundesstraße Nr. 19 von Memmingen bis Heimertingen sowie der Bundesstraßen Nr. 13 u. 14 in der Ortslage Ansbach sind wieder aufgehoben.

II. Das Innenministerium Baden-Württemberg, Abteilung für Verkehr, in Stuttgart teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 28 zwischen Tübingen und Reutlingen ist in der Ortslage Reutlingen wegen Bauarbeiten bis auf weiteres für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung: LIO Reutlingen—Betzingen—Gönningen—Pfullingen, B 312 Pfullingen—Reutlingen.

III. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilt mit:

1. Die Sperrung der Bundesstraße Nr. 54 von Scherl bis Olpe ist aufgehoben.

2. Die Bundesstraße Nr. 7 zwischen Iserlohn und Arnsberg ist von Wimbern bis Neheim/Hüsten wegen Brückenbauarbeiten von Mitte Dezember 1954 bis Mitte April 1955 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung: B 63 Wimbern—Wickede/Ruhr, LIO Wickede—Waltringen—Höingen—B 7.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. Kunde

(VkB 1954 S. 484)

Nr. 320 Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen vom 23. Juni 1954 und Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in Bremerhaven vom 26. Juni 1954.

Bremen, den 9. Oktober 1954
6475/54 S 1

Am 6. Juli 1954 sind die vom Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen unter dem 23. Juni 1954 bzw. unter dem 26. Juni 1954 erlassenen Bekanntmachungen zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in der Stadt Bremen und zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Hafengebühren in Bremerhaven nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1954 Nr. 16 S 63 f in Kraft getreten.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen
Dr.-Ing. Walther

(VkB 1954 S. 484)

Nr. 321 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr Vom 5. November 1954.

Bonn, den 21. November 1954
L 1 — 113—1 — 305 B/54

Nachstehend gebe ich die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 5. November 1954 nachrichtlich bekannt. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt 1954 I S. 302 ff. verkündet worden und am 9. November 1954 in Kraft getreten. Auf die im Anschluß an den Wortlaut der Verordnung abgedruckte Begründung weise ich besonders hin.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Knipfer

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr Vom 5. November 1954.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 653) in Verbindung

mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über Luftverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 659) sowie der Änderungsverordnungen vom 31. März, 12. Juli und 15. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 432, 815, 1387), vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) und vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Kennzeichen

Bei der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle wird dem Flugzeug ein Eintragungszeichen erteilt, das zugleich mit dem Buchstaben D als deutschem Staatszugehörigkeitszeichen sowie der Bundesflagge in Farbanstrich nach den Vorschriften über die Eintragungs- und Zulassungsscheine sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (Anlage 1) am Flugzeug zu führen ist.“

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Kennzeichen

(1) Segelflugzeuge haben neben dem Buchstaben D als deutschem Staatszugehörigkeitszeichen eine Kennzahl sowie die Bundesflagge in Farbanstrich nach den Vorschriften über die Eintragungs- und Zulassungsscheine sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (Anlage 1) zu führen.

(2) Die Zulassungsstelle hat über die ausgegebenen Kennzahlen ein Verzeichnis zu führen.“

Artikel 2

Die Anlage 1 der Verordnung über Luftverkehr erhält folgende Fassung:

Anlage 1

(zu §§ 3, 4, 9, 10, 12, 15, 75)

Vorschriften über die Eintragungs- und Zulassungsscheine sowie die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

A. Eintragungs- und Zulassungsscheine

§ 1

Die Eintragungs- und Zulassungsscheine sind nach den dieser Anlage beigefügten Mustern zu erteilen:

- für Flugzeuge nach Muster 1,
- für Luftschiffe nach Muster 2,
- für Segelflugzeuge nach Muster 3,
- für Ballone nach Muster 4.

B. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

1. Flugzeuge und Luftschiffe

§ 2

Deutsche Flugzeuge und Luftschiffe führen als Staatszugehörigkeitszeichen den Buchstaben D und als Eintragungszeichen vier weitere Buchstaben (Muster 5). Für Luftschiffe kann der Bundesminister für Verkehr abweichende Eintragungszeichen zulassen.

§ 3

(1) Flugzeuge führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen grundsätzlich auf der Oberseite der rechten Tragfläche und auf der Unterseite der linken Tragfläche sowie an beiden Seiten des feststehenden Teils des Seitenleitwerks (Muster 5). Flugzeuge, die als Doppeldecker gebaut sind, führen die Zeichen außer auf dem Seitenleitwerk nur auf der oberen Seite der rechten oberen Tragfläche und auf der unteren Seite der linken unteren Tragfläche. Bei mehreren Seitenleitwerken sind die Zeichen auf den Außenseiten der äußeren Leitwerke zu führen.

(2) Luftschiffe führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen an der Stelle des größten Querschnitts beiderseits auf der Hülle, so daß die Zeichen von der Seite und vom Boden aus sichtbar sind, außerdem oben auf der Hülle in gleicher Entfernung von den seitlichen Zeichen nach Anordnung der Zulassungsstelle.

§ 4

(1) Das Staatszugehörigkeitszeichen D und das Eintragungszeichen sind entweder in dunkler Balkenschrift auf hellem Grunde oder in heller Balkenschrift auf dunklem Grunde unverwischbar auszuführen und in deutlich sichtbarem Zustand zu erhalten. Das Staatszugehörigkeitszeichen D ist durch einen waagerechten Strich in der Länge einer Buchstabenbreite vom Eintragungszeichen zu trennen.

(2) Die Zeichen sollen ein Schriftfeld in Rechteckform einnehmen und möglichst in der Weise angebracht werden, daß sie durch Bauteile (Motorgondeln, Verstreben, Räder, Schwimmer) nicht verdeckt werden. An Luftschiffen und auf den Tragflächen von Flugzeugen sollen sie möglichst groß (mindestens 50 cm) angebracht werden. Am feststehenden Teil des Seitenleitwerks von Flugzeugen sollen sie mindestens 15 cm hoch sein. Die Breite aller Schriftzeichen mit Ausnahme des Buchstabens J und der Zahl 1 soll zwei Drittel der Schriftgröße, der Abstand der Schriftzeichen voneinander mindestens ein Viertel der Breite eines Schriftzeichens betragen. Die einzelnen Schriftlinien sollen nicht stärker als ein Sechstel der Schriftgröße sein.

(3) Bei Flugzeugen soll das Schriftbild nicht mit den Außenkanten eines Bauteils zusammenfallen. Die auf den Tragflächen angebrachten Zeichen sollen bei gleichbleibender Schriftgröße von der Vorder- und Hinterkante gleich weit entfernt sein. Die Oberkante der Buchstaben muß nach der Vorderkante der Tragflächen gerichtet sein. Auf dem Leitwerk soll längs jeder senkrechten Kante mindestens ein Streifen von 5 cm frei bleiben.

2. Segelflugzeuge

§ 5

(1) Segelflugzeuge führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und eine Kennzahl entsprechend §§ 3 und 4.

(2) Die Kennzahl wird von der Zulassungsstelle aus der ihr zu diesem Zweck von dem Bundesminister für Verkehr zugeteilten Zahlenreihe erteilt.

§ 6

3. Freiballone

Freiballone führen das Staatszugehörigkeitszeichen D und einen Namen entsprechend den Vorschriften über die Zeichenführung bei Luftschiffen. Der von dem Eigentümer vorgeschlagene Name bedarf der Genehmigung der Zulassungsstelle.

C. Bundesflagge

1. Flugzeuge

§ 7

(1) Flugzeuge führen die Bundesflagge an beiden Seiten des feststehenden Teils des Seitenleitwerks (Muster 5) in Farbanstrich. § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Bundesflagge soll in Rechteckform in der unteren Hälfte des Leitwerks über dem Staatszugehörigkeitszeichen D und dem Eintragungszeichen angebracht werden. Die Farbstreifen und die Zeichen müssen auf beiden Seiten des Seitenleitwerks gleich groß sein. Bei dem Farbanstrich soll das Verhältnis der Gesamthöhe zur Gesamtlänge der drei gleichbreiten Farbstreifen etwa 3:5 betragen. Die Zulassungsstelle bestimmt die Gesamthöhe sowie die sonstigen Einzelheiten der Anbringung.

2. Luftschiffe

§ 8

Luftschiffe führen die Bundesflagge an beiden Seiten der vertikalen Dämpfungsflächen in Farbanstrich. Die Zulassungsstelle bestimmt die Maße des Farbanstrichs und die sonstigen Einzelheiten der Anbringung (Muster 5).

3. Segelflugzeuge

§ 9

Segelflugzeuge führen die Bundesflagge entsprechend den Vorschriften des § 7.

4. Freiballone

§ 10

Freiballone setzen die Bundesflagge.

5. Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Für Luftfahrzeuge, bei denen die Anbringung der Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen sowie der Bundesflagge an der vorgeschriebenen Stelle oder in der vorgeschriebenen Form infolge ihrer Bauart oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann die Zulassungsstelle Abweichungen von den §§ 3 bis 9 bestimmen.

D. Sonstige Beschriftung

1. Allgemeine Merkmale

§ 12

(1) Bei Luftfahrzeugen sind an gut sichtbarer Stelle, möglichst am Haupteinstieg, auf einem feuerfesten Schild anzugeben

1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen,
2. Hersteller und Werknummer,
3. das Baumuster des Luftfahrzeugs.

(2) Im Lastenraum ist an sichtbarer Stelle ein Ladeplan in Form einer Skizze anzubringen.

(3) An den Motoren sind auf einem feuerfesten Schild an sichtbarer Stelle anzubringen

1. Name und Wohnsitz des Herstellers,
2. Musterbezeichnung, Baureihe, Werknummer und Baujahr,
3. wesentliche Betriebsdaten des Motors.

(4) Bei Flugzeugen und Segelflugzeugen ist ferner auf der linken Seite des Rumpfes, bei Luftschiffen und Ballonen an sichtbarer Stelle einer Gondel oder des Korbes auf hellem Grund mit dunklen Buchstaben von wenigstens 25 mm Höhe und 4 mm Strichstärke anzugeben

1. Name und Wohnsitz des Eigentümers,
2. Leergewicht, Zuladung und höchstzulässiges Fluggewicht in Kilogramm,
3. höchstzulässige Personenzahl einschließlich Besatzung.

Bei Luftfahrzeugen, die nicht nach einem laufenden Plan gewartet und geprüft werden, ist außerdem der Zeitpunkt der letzten Prüfung und der nächsten Nachprüfung anzugeben. Bei Segelflugzeugen ist ferner in der Nähe der Schleppkupplung die Nummer der Sollbruchstelle des Schleppseils anzugeben.

2. Reklamebeschriftung

§ 13

(1) Für die Reklamebeschriftung an Luftfahrzeugen stehen die Flächen zur Verfügung, die für die Kennzeichnung und Beschriftung nicht benötigt werden. Abweichungen hiervon kann die Zulassungsstelle genehmigen. Die Erkennbarkeit der Kennzeichen und der Beschriftung darf durch die Reklame nicht beeinträchtigt werden.

(2) Flugzeuge, die im öffentlichen Fluglinienverkehr Verwendung finden, dürfen eine Reklamebeschriftung nicht erhalten. Die Anbringung von Firmenzeichen einschließlich Namen der Flugzeuge durch die Luftverkehrsgesellschaften in dem international üblichen Umfang gilt nicht als Reklamebeschriftung.

§ 14

Zulassungsstelle nach den §§ 3, 7 bis 9, 11 und § 13 Abs. 1 ist die Stelle, die für die Zulassung der Muster des Luftfahrtgeräts zuständig ist.

Muster 1
Din A 5, Querformat)

Umschlag
(hellblau)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



**Flugzeug-Eintragungs- und Zulassungsschein
und
Lufttüchtigkeitszeugnis**

Umschlag (Innenseite)

**Federal Republic of Germany
Certificate of Registration and Airworthiness
for Aeroplane**

**République Fédéral d'Allemagne
Certificat d'Immatriculation et de Navigabilité
pour Avion**

**República Federal de Alemania
Certificado de Matrícula y de Aeronavegabilidad
para Avión**

Dieser Schein gilt entsprechend für Hubschrauber, Schwingenflügler und sonstige Motorflugzeuge.
This form may be used also for certifying helicopters, ornithopters and other power-driven heavier-than-air aircraft.

Noch Muster 1

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republic of Germany

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

The Federal Minister of Transport

EINTRAGUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN

Certificate of Registration

1. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen: Nationality and Registration Marks: D —	2. Hersteller: Manufacturer: Muster: Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction:
---	--	--

4. Eigentümer:
Name of owner:5. Anschrift des Eigentümers:
Address of owner:

6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Flugzeug in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und nach den Vorschriften des deutschen Luftverkehrsgesetzes sowie der Verordnung über Luftverkehr eingetragen ist. Das Flugzeug ist zum Luftverkehr zugelassen.

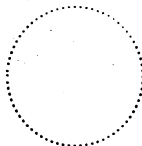
It is hereby certified, that the above described aeroplane has been duly entered on the register of the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the regulations of the German LVG as well as the LVO. The aeroplane is authorized to engage in air traffic.

Gültigkeitsdauer siehe Seite 7.

For period of validity see page 7.

Der Eintragungs- und Zulassungsschein und gegebenenfalls der Funkausweis sind im Flugzeug mitzuführen.

This Certificate of Registration and, if applicable, the radio station licence shall be carried in the aeroplane.

Datum der Ausstellung:
Date of issue:Unterschrift:
Signature:Seite 1
page 1**Eintragungen über Eigentumswechsel und Halter:**

Entries on change of ownership and operator:

Seite 2
page 2

Noch Muster 1

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**
Federal Republic of Germany
DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR
The Federal Minister of Transport

LUFTTÜCHTIGKEITS-ZEUGNIS

Certificate of Airworthiness

1. Staatszugehörigkeits- und
Eintragungszeichen:
Nationality and Registration Marks:

D—

2. Hersteller:
Manufacturer:

Muster:
Designation:

3. Werknummer:
Serial Nr.:

Baujahr:
Year of construction:

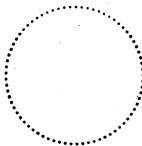
4. Kategorie:
Category:

5. Dieses Lufttüchtigkeits-Zeugnis ist für das vorbezeichnete Flugzeug in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7 Dezember 1944 ausgestellt.
This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned aeroplane pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944.

Das Flugzeug wurde nach den deutschen Prüfvorschriften für Luftfahrtgerät geprüft und wird als lufttüchtig angesehen, wenn es vorschriftsmäßig und nach den zugehörigen *) Betriebsanweisungen gewartet und betrieben wird.
The aeroplane has been duly inspected pursuant to the German rules for the inspection of flight equipment and is considered to be airworthy, when maintained and operated in accordance with the foregoing and the pertinent Flight-Manual *)

Datum der Ausstellung:
Date of issue:

Unterschrift:
Signature:



*) Nähere Angaben s. Seite 6
For additional data see page 6

Seite 3
page 3

Verwendungs- und Beanspruchungsgruppe: Type category:

Gattung: Classification: Land — Wasser — Flugzeug land - sea - plane

Muster-Zulassung vom: Date of prototype certificate of airworthiness:

Motorenzahl: Number of engines: Baumuster der Motoren: *) Model of engines: *)

*) Prüfscheine für Motoren sind im Flugzeug mitzuführen.
Engine test sheets shall be carried in the aeroplane at all times.

Gewichtsübersicht Weight summary:

Verwendungszweck Purpose	Leergewicht Weight empty kg	Höchstzulässige Zuladung *) Maximum disposable load kg	Höchstzulässiges Fluggewicht *) Maximum permissible weight kg	Höchstzulässige Insassenzahl **) Maximum number of persons carried

*) bezogen auf 0 m Höhe bei Normalatmosphäre (15° C und 1013 mb) corrected for sea level at standard atmosphere (15° C and 1013 mb)

**) Kinder unter 2 Jahren, für die ein besonderer Sitzplatz nicht beansprucht wird, werden bei der höchstzulässigen Insassenzahl nicht berücksichtigt. Sie sind jedoch bei dem höchstzulässigen Fluggewicht mit 10 bis 15 kg anzurechnen.
Children under 2 years of age for whom a special seat is not claimed will not be included in the maximum number of persons carried. For the maximum permissible weight however, an allowance of 10 to 15 kilograms per child shall be made.

Gesamtinhalt der Betriebsstoffbehälter: Kraftstoff: Fuel: l
Total contents of fuel and oil tanks: Schmierstoff: Oil: l

Zugelassen für Kunstflug Approved for acrobatics with sitzig, persons, Schleppflug, aerotow

Zugelassen mit betriebsstüchtiger Funkausrüstung für Flüge nach den Instrumentenflugregeln: ja/nein

Approved with operational radio equipment for IFR - flights: yes/no

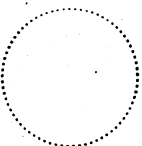
Höchstzulässige Geschwindigkeit: Maximum speed permitted: km/h

(Nichtzutreffendes streichen!)
Delete items not applicable

Beschränkungen: Limitations:

Datum der Ausstellung:
Date of issue:

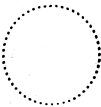
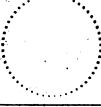
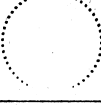
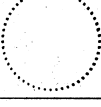
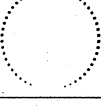
Unterschrift:
Signature:



Seite 4
page 4

Noch Muster 1

Prüfvermerke*) Inspection notes

Lfd. Nr. cr. nr.	Art und Ausmaß der Prüfung Type and scope of inspection	Befund und Prüfbericht vom Result and date of report on inspection	Art und Ort der Kennzeichnung Type and location of inspection marks	Ort, Tag, Stempel und Unterschrift des Prüfers Place, date, stamp and signature of inspector
1	Stückprüfung Inspection of a series aircraft			
				
				
				
				
				
		*) Diese Seite entfällt bei Flugzeugen, die nach laufendem Plan gewartet und nachgeprüft werden This page may be dispensed with if the aeroplane is main- tained and inspected under a system of continuous inspection		

Seite 5
page 5

Bemerkungen:

Remarks:

Noch Muster 1

Gültigkeit der Zulassung Period of validity

Gültig bis Valid until	Tag, Ort, Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle Date, place, stamp and signature of responsible agency	Ungültigkeitsvermerke, Beschränkungen bei Schäden, Beanstandungen u. ä. Temporary invalidity of certificate limitations on account of damages, objections etc.

Muster 2
(Din A 5, Querformat)

(Umschlag
hellgelb)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



**Luftschiff-Eintragungs- und Zulassungsschein
und
Lufttüchtigkeitszeugnis**

Umschlag Innenseite)

**Federal Republic of Germany
Certificate of Registration and Airworthiness
for Airship**

**République Fédéral d'Allemagne
Certificat d'Immatriculation et de Navigabilité
pour Dirigeable**

**República Federal de Alemania
Certificado de Matricula y de Aeronavegabilidad
para Dirigible**

Noch Muster 2

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republik of Germany

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

The Federal Minister of Transport

EINTRAGUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN

Certificate of Registration

1. Staatszugehörigkeits- und
Eintragungszeichen:
Nationality and Registration Marks:
D —

2. Hersteller:
Manufacturer:
Muster:
Designation:

3. Werknummer:
Serial Nr.:
Baujahr:
Year of construction:

4. Eigentümer:
Name of owner:

5. Anschrift des Eigentümers:
Address of owner:

6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftschiff in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7 Dezember 1944 und nach den Vorschriften des deutschen Luftverkehrsgesetzes sowie der Verordnung über Luftverkehr eingetragen ist. Das Luftschiff ist zum Luftverkehr zugelassen.

It is hereby certified, that the above described airship has been duly entered on the register of the Federal Republic of Germany in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the regulations of the German LVG as well as the LVO. The airship is authorized to engage in air traffic.

Gültigkeitsdauer siehe Seite 7.

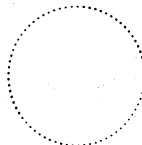
For period of validity see page 7

Der Eintragungs- und Zulassungsschein und gegebenenfalls der Funkausweis sind im Luftschiff mitzuführen.

This Certificate of Registration and, if applicable, the radio station licence shall be carried in the airship.

Datum der Ausstellung:
Date of issue:

Unterschrift:
Signature:



Seite 1
Seite 1

Eintragungen über Eigentumswechsel und Halter:
Entries on change of ownership and operator:

Seite 2
page 2

Noch Muster 2

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republic of Germany

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR
The Federal Minister of Transport

LUFTTÜCHTIGKEITS-ZEUGNIS

Certificate of Airworthiness

1. Staatszugehörigkeits- und
Eintragungszeichen:
Nationality and Registration Marks:
D —

2. Hersteller:
Manufacturer:
Muster:
Designation:

3. Werknummer:
Serial Nr.
Baujahr:
Year of construction:

4. Kategorie:
Category:

5. Dieses Lufttüchtigkeits-Zeugnis ist für das vorbezeichnete Luftschiff in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7 Dezember 1944 ausgestellt.

This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned airship pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944

Das Luftschiff wurde nach den deutschen Prüfvorschriften für Luftfahrtgerät geprüft und wird als lufttüchtig angesehen, wenn es vorschriftsmäßig und nach den zugehörigen *) Betriebsanweisungen gewartet und betrieben wird.

The airship has been duly inspected pursuant to the German rules for the inspection of flight equipment and is considered to be airworthy, when maintained and operated in accordance with the foregoing and the pertinent Flight-Manual *)

Datum der Ausstellung:
Date of issue:

Unterschrift:
Signature:

*) Nähere Angaben s. Seite 6
For additional data see page 6

Seite 3
page 3

Verwendungszweck: Type category:

Gattung: Classification:

Muster-Zulassung vom: Date of prototype certificate of airworthiness:

Motorenzahl: Number of engines: Baumuster der Motoren: *) Model of engines: *)

*) Prüfscheine für Motoren sind im Luftschiff mitzuführen. Engine test sheets shall be carried in the airship at all times.

Gewichtsübersicht: Weight summary:

Verwendungszweck Purpose	Leergewicht Weight empty kg	Höchstzulässige Zuladung *) Maximum disposable load kg	Höchstzulässiges Fahrgewicht *) Maximum permissible weight kg	Höchstzulässige Zahl der Insassen **) einschließlich Besatzung Maximum number of persons carried

*) bezogen auf 0 m Höhe bei Normalatmosphäre (15° C und 1013 mb)

*) corrected for sea level at standard atmosphere (15° C and 1013 mb)

**) Kinder unter 2 Jahren für die ein besonderer Sitzplatz nicht beansprucht wird, werden bei der höchstzulässigen Insassenzahl nicht berücksichtigt. Sie sind jedoch bei dem höchstzulässigen Fluggewicht mit 10 bis 15 kg anzurechnen

**) Children under 2 years of age for whom a special seat is not claimed will not be included in the maximum number of persons carried. For the maximum permissible weight however, an allowance of 10 to 15 kilograms per child shall be made

Gesamtinhalt der Betriebsstoffbehälter: { Kraftstoff: Fuel: l
Total contents of fuel and oil tanks: { Schmierstoff: Oil: l

Höchstzulässige Geschwindigkeit: Maximum speed permitted: km/h

Zugelassen mit betriebstüchtiger Funkausrüstung für Fahrten nach den Instrumentenflugregeln: ja/nein

Approved with operational radio equipment for IFR-flights: yes/no

Beschränkungen: Limitations:

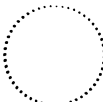
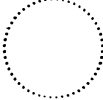
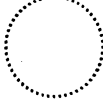
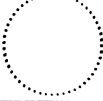
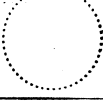
Datum der Ausstellung:
Date of issue:

Unterschrift:
Signature:

Seite 4
page 4

Noch Muster 2

Prüfvermerke *) Inspection notes

Lfd. Nr. cr. nr.	Art und Ausmaß der Prüfung Type and scope of inspection	Befund und Prüfbericht vom Result and date of report on inspection	Art und Ort der Kennzeichnung Type and location of inspection marks	Ort, Tag, Stempel und Unterschrift des Prüfers Place, date, stamp and signature of inspector
1	Stückprüfung Inspection of a series aircraft			
				
				
				
				
				
		*) Diese Seite entfällt bei Luftschiffen die nach laufendem Plan gewartet und nachgeprüft werden This page may be dispensed with if the airship is main- tained and inspected under a system of continuous in- spection		

Seite 5
page 5Bemerkungen:
Remarks:

Noch Muster 2

Gültigkeit der Zulassung Period of validity

Gültig bis Valid until	Tag, Ort Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle Date place stamp and signature of responsible agency	Ungültigkeitsvermerke, Beschränkungen bei Schäden, Beanstandungen u. ä. Temporary invalidity of certificate, limitations on account of damages, objections etc

Muster 3
Din A5, Querformat)

Umschlag
(rosa)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



**Segelflugzeug-Eintragungs- und Zulassungsschein
und
Lufttüchtigkeitszeugnis**

Umschlag (Innenseite)

Federal Republic of Germany
Certificate of Registration and Airworthiness
for glider

République Fédéral d'Allemagne
Certificat d'Immatriculation et de Navigabilité
pour planeur

República Federal de Alemania
Certificado de Matrícula y de Aeronavegabilidad
para Planeador

Noch Muster 3

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republic of Germany

LAND:

Land:

EINTRAGUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN

Certificate of Registration

1. Staatszugehörigkeitszeichen und Kennzahl: Nationality marks and identification number: D—	2. Hersteller: Manufacturer: Baumuster: Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction:
--	---	--

4. Eigentümer:
 Name of owner:

5. Anschrift des Eigentümers:
 Address of owner:

6. Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Segelflugzeug in das Verzeichnis des Landes: (Bundesrepublik Deutschland) in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7 Dezember 1944 und nach den Vorschriften der deutschen Verordnung über Luftverkehr eingetragen ist. Das Segelflugzeug ist zum Luftverkehr zugelassen.

It is hereby certified that the above described glider has been duly entered on the register of the Land (Federal Republic of Germany) in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the regulations of the German LVO. The glider is authorized to engage in air traffic.

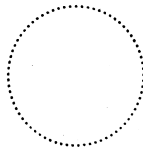
Gültigkeitsdauer siehe Seiten 7 und 9.

For period of validity see pages 7 and 9

Der Zulassungsschein und gegebenenfalls der Funkausweis sind im Segelflugzeug mitzuführen.

This Certificate of Registration and, if applicable, the radio station licence shall be carried in the glider

Datum der Ausstellung:
 Date of issue:

Unterschrift:
 Signature:

 Seite 1
 page 1

Eintragungen über Eigentumswechsel und Halter:
 Entries on change of ownership and operator:

 Seite 2
 page 2

Noch Muster 3

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republic of Germany

LAND:
Land:**LUFTTÜCHTIGKEITS-ZEUGNIS**

Certificate of Airworthiness

1. Staatszugehörigkeitszeichen
und Name:

Nationality marks and name:

D—2. Hersteller:
Manufacturer:

Baumuster:

Designation:

3. Werknummer:
Serial Nr.:

Baujahr:

Year of construction:

4. Kategorie:
Categorie:

5. Dieses Lufttüchtigkeits-Zeugnis ist für das vorbezeichnete Segelflugzeug in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7 Dezember 1944 ausgestellt.

This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned glider pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944

Das Segelflugzeug wurde nach den deutschen Prüfvorschriften für Luftfahrtgerät geprüft und wird als lufttüchtig angesehen, wenn es vorschriftsmäßig und nach den zugehörigen *) Betriebsanweisungen gewartet und betrieben wird.

The glider has been duly inspected pursuant to the German rules for the inspection of flight equipment and is considered to be airworthy when maintained and operated in accordance with the foregoing and the pertinent Flight-Manual *)

Datum der Ausstellung:
Date of issue:Unterschrift:
Signature:*) Nähere Angaben s. Seite 5
For additional data see page 5Seite 3
page 3

Verwendungszweck:

Type category:

Musterzulassung vom:

Date of prototype certificate of airworthiness:

Beanspruchungsgruppe:

Stress category:

Mindestausrüstung:

Minimum equipment:

Zugelassen für: Approved for:

Insassenzahl: Number of persons carried:

Windgeschwindigkeit: Wind speed: , max m/s

Flughöhe über Grund: Height above ground: max m

Gummiseilstart: ja / nein Rubber cable launch: yes/no

Kraftwagen- und Windenseilstart bis: km/h

Auto-tow and wind-tow launch up to

Flugzeugschlepp Aero-tow up to bis: km/h

Gleitflug bei böigem Wetter Glide in turbulent air up to

Gleitflug bei böenfreiem Wetter Glide in normal air up to

Kunstflug:-sitzig: ja / nein

Acrobatics with persons: yes / no

Zugelassen mit betriebsstüchtiger Funkausrüstung für Flüge nach den Instrumentenflugregeln: ja/nein

Approved with operational radio equipment for IFR-Flights: yes / no

Schwerpunktlage im Flug: max. Vorlage: mm

Center of gravity in flight max forward position

max. Rücklage: mm

max rearward position

Hierbei Sollbruchstelle im Schleppseil:
Weak link in towing cable

max: kg; min kg; Nr:

bis: km/h

bis: km/h

vor / hinter:
forward of / aft of

Einschränkungen:

Limitations:

Datum der Ausstellung:
Date of issue:Unterschrift:
Signature:Seite 4
page 4

Noch Muster 3

Bemerkungen:

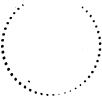
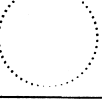
Remarks:

Seite 5
page 5

Prüfvermerke Inspection notes

Lfd. Nr. cr. nr.	Art und Ausmaß der Prüfung Type and scope of inspection	Gewichte in kg weights in				Leergewicht- Schwerpunktlage in mm center of gravity weigh empty	Befund und Prüfbericht vom Result and date of report on inspection	Art und Ort der Kennzeichnung Type and location of inspection marks
		Leergewicht weight empty	Fluggewicht all-up weight	Zuladung disposable load	Nichttragende Teile non lifting parts			
1	Stückprüfung Inspection of a series aircraft							

Noch Muster 3

noch: Prüfvermerke Inspection notes		Gültigkeit der Zulassung Period of validity	
Ort, Tag, Stempel und Unterschrift des Prüfers Place, date, stamp and signature of inspector	Gültig bis Valid until	Tag, Ort, Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle Date, place, stamp and signature of responsible agency	Ungültigkeitsvermerke, Beschränkungen bei Schäden, Beanstandungen u. ä. Temporary invalidity of certificate, limitations on account of damages, objections etc.
			
			
			
			
			
			

Muster 4
Din A 5, (Querformat)

Umschlag
(hellgrün)

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



**Ballon-Eintragungs- und Zulassungsschein
und
Lufttüchtigkeitszeugnis**

Umschlag (Innenseite)

Federal Republic of Germany
Certificate of Registration and Airworthiness
for balloon

République Fédéral d'Allemagne
Certificat d'Immatriculation et de Navigabilité
pour ballon

República Federal de Alemania
Certificado de Matricula y de Aeronavegabilidad
para Globo

Dieser Schein gilt entsprechend für Fesselballone unter Berücksichtigung der zusätzlichen Angaben.
This form may be used also for certifying captive balloons provided the required additional data are given

Noch Muster 4

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republic of Germany

LAND:

Land:

EINTRAGUNGS- UND ZULASSUNGSSCHEIN

Certificate of Registration

1. Staatszugehörigkeitszeichen und Name: Nationality marks and name: D —	2. Hersteller: Manufacturer: Baumuster: Designation:	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction:
--	---	--

4. Eigentümer:
Name of owner:

5. Anschrift des Eigentümers:
Address of owner:

6. Hiermit wird bescheinigt, daß der vorbezeichnete Frei — Fessel — Ballon in das Verzeichnis

des Landes: (Bundesrepublik Deutschland)

in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und nach den Vorschriften der deutschen Verordnung über Luftverkehr eingetragen ist*). Der Frei — Fessel — Ballon ist zum Luftverkehr zugelassen.

It is hereby certified that the above described free-captive-balloon has been duly entered on the register of the Land (Federal Republic of Germany) in accordance with the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944 and with the regulations of the German LVO. *) The free-captive-balloon is authorized to engage in air traffic

Gültigkeitsdauer siehe Seiten 7 und 9.

For period of validity see pages 7 and 9.

Der Zulassungsschein und gegebenenfalls der Funkausweis sind im Ballon mitzuführen.

This Certificate of Registration and, if applicable, the radio station licence shall be carried in the balloon

Datum der Ausstellung:
Date of issue:

Unterschrift:
Signature:

*) Bei Fesselballonen ist der Hinweis auf die Rechtsvorschriften zu streichen.
The reference to above regulations does not apply to captive balloons

Seite 1
page 1

Eintragungen über Eigentumswechsel und Halter:
Entries on change of ownership and operator:

Noch Muster 4

**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

Federal Republic of Germany

 LAND:
 Land:

LUFTTÜCHTIGKEITS-ZEUGNIS

Certificate of Airworthiness

1. Staatszugehörigkeitszeichen und Name: Nationality marks and name : D—	2. Hersteller: Manufacturer : Baumuster: Designation :	3. Werknummer: Serial Nr.: Baujahr: Year of construction :
--	---	---

4. Kategorie:
 Kategorie:

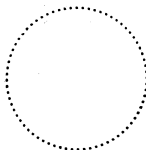
5. Dieses Lufttüchtigkeits-Zeugnis ist für den vorbezeichneten Freiballon in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 ausgestellt*).

This Certificate of Airworthiness is issued for the above mentioned free balloon pursuant to the Convention on International Civil Aviation dated 7 December 1944*).

Der Ballon wurde nach den deutschen Vorschriften für Luftfahrtgerät geprüft und wird als lufttüchtig angesehen, wenn er vorschriftsmäßig und nach den zugehörigen**) Betriebsanweisungen gewartet und betrieben wird.

The balloon has been duly inspected pursuant to the German rules for the inspection of flight equipment and is considered to be airworthy, when maintained and operated in accordance with the foregoing and the pertinent Flight-Manual**)

 Datum der Ausstellung :
 Date of issue :

 Unterschrift :
 Signature :


*) Gilt nicht für Fesselballone Does not apply to captive balloons

**) Nähere Angaben s. Seite 5 For additional data see page 5

 Seite 3
 page 3

Verwendungszweck: Type category:

Ballongas: Gas used: Ballonform: Shape of balloon:

 Wirklicher Inhalt: m³; Nenninhalt: m³; Ballongröße Nr.:
 Actual gas volume: Rated gas volume: Balloon size Nr.:

Muster-Zulassung vom: Date of prototype certificate of airworthiness:

 Ständige Ausrüstung (bei Fesselballonen zusätzlich: Angaben über die Verankerung):
 Permanent equipment (additional data about mooring required if captive balloon):

Höchstzulässige Zuladung: Maximum disposable load:

..... Insassengewicht	 Ballast	 veränderliche Ausrüstung
Weight of persons carried	ballast	variable equipment

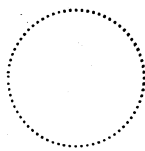
Beschränkungen: Limitations:

Bei Fesselballonen: zugelassen für: Windstärken bis m/s

 Captive balloon: approved for: Wind speeds up to
 Steighöhen bis
 ascend altitudes up to

 Zugelassen mit betriebsstüchtiger Funkausrüstung für Fahrten nach den Instrumentenflugregeln: ja/nein
 Approved with operational radio equipment for IFR-flights: yes/no

 Datum der Ausstellung:
 Date of issue:

 Unterschrift:
 Signature:

 Seite 4
 page 4

Noch Muster 4

Bemerkungen:

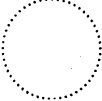
Remarks :

Seite 5
page 5

Prüfvermerke Inspection notes

Lfd. Nr. cr. nr.	Art und Ausmaß der Prüfung Type and scope of inspection	Gewichte in kg Weights in							Befund und Prüfbericht vom Result and date of report on inspection	Art und Ort der Kennzeichnung Type and location of inspection marks
		Hülle vollständig envelope complete	Netzwerk network	Korb mit Zubehör basket including equipment	Ständige Ausrüstung permanent equipment	Leergewicht weight empty	Höchstzul. Zuladung max disposable load	Fahrtgewicht permissible weight		
1	Stückprüfung Inspection of a series aircraft	Lt. Wäguingsbericht vom: according to weighing report dated:								
		Lt. Wäguingsbericht vom: according to weighing report dated:								
		Lt. Wäguingsbericht vom: according to weighing report dated:								
		Lt. Wäguingsbericht vom: according to weighing report dated:								
		Lt. Wäguingsbericht vom: according to weighing report dated:								
		Lt. Wäguingsbericht vom: according to weighing report dated:								

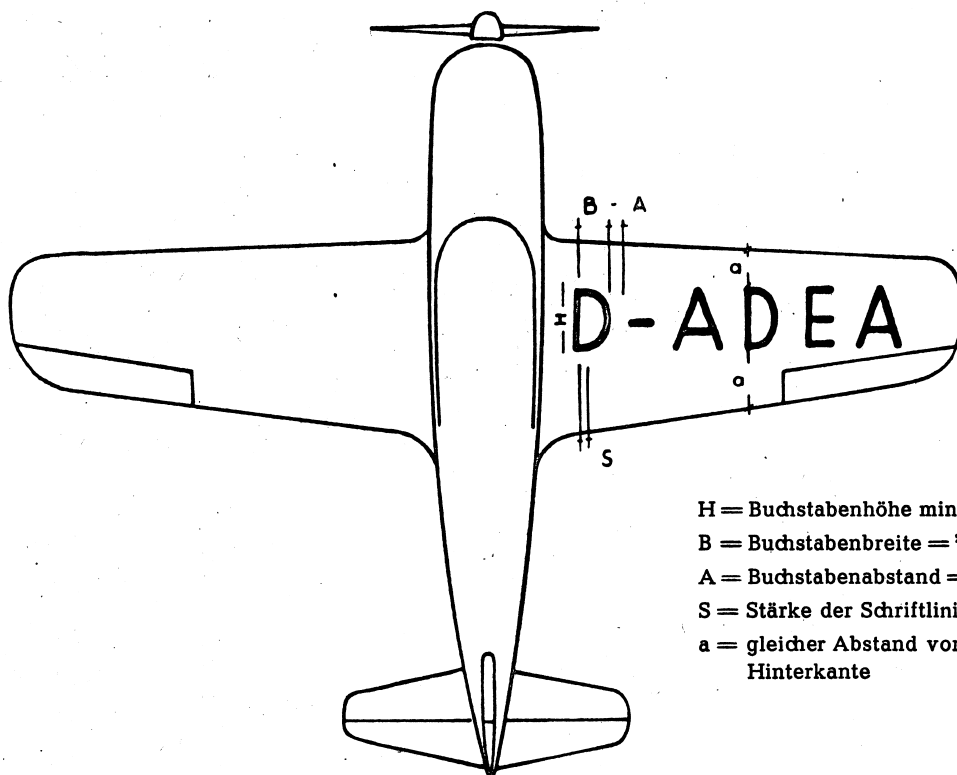
Noch Muster 4

noch: Prüfvermerke Inspection notes		Gültigkeit der Zulassung Period of validity		
Bei Prüfung erreichte Gesamt- Fahrtenzahl total number of ascents at time of inspection	Ort, Tag, Stempel und Unterschrift des Prüfers Place, date, stamp and signature of inspector	Gültig bis valid until	Ort, Tag, Stempel und Unterschrift der Zulassungsstelle Place, date, stamp and signature of responsible agency	Ungültigkeitsvermerke, Beschränkungen bei Schäden, Beanstandungen oder Erreichen der zulässigen Fahrtenzahl Temporary invalidity of certificate, limitations on account of damages objections or reaching of the allowed number of ascents
		Datum: date: oder für Fahrten or for ascents		
		Datum: date: oder für Fahrten or for ascents		
		Datum: date: oder für Fahrten or for ascents		
		Datum: date: oder für Fahrten or for ascents		
		Datum: date: oder für Fahrten or for ascents		
		Datum: date: oder für Fahrten or for ascents		

Muster 5

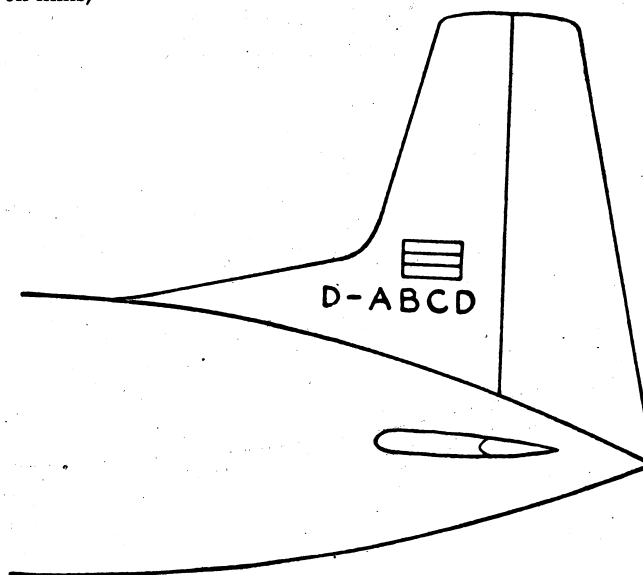
Staatszugehörigkeitszeichen, Eintragungszeichen und Flagge der Flugzeuge

(Ansicht des Flugzeugs von oben und unten)

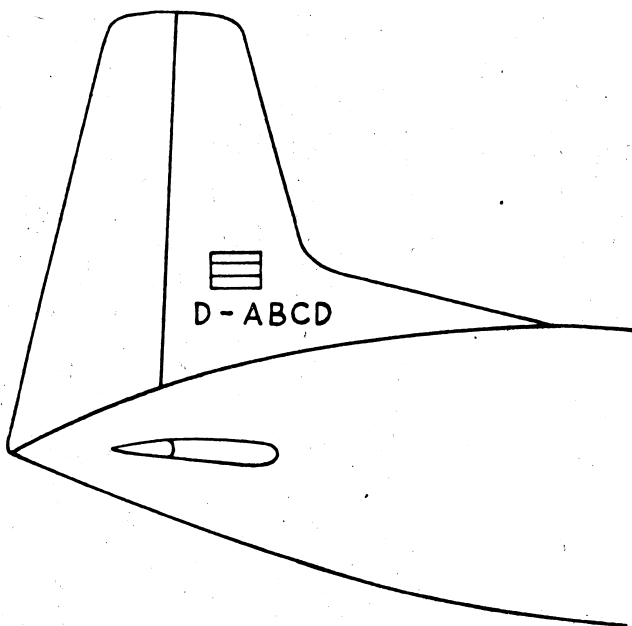
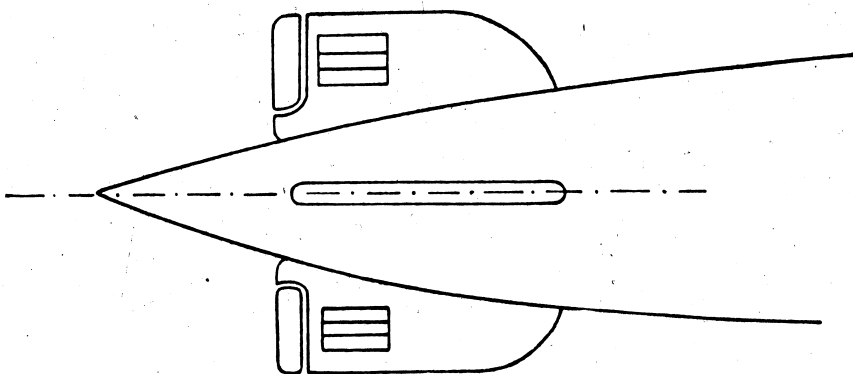


Flaggenführung am Leitwerk des Flugzeugs

(Ansicht von links)



Noch Muster 5

Flaggenführung am Leitwerk des Flugzeugs
(Ansicht von rechts)**Flagge der Luftschiffe**
Steuerbord und Backbord

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Fünfte Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 749) außer Kraft.

Bonn, den 5. November 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Begründung

1. Die Verordnung soll die veralteten Vorschriften der Verordnung über Luftverkehr (LVO) und ihrer Anlage 1 (Anl. 1 LVO) über die Zulassungsscheine und die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen ändern und ergänzen. Sie ist ein Teil der gesetzgeberischen Vorarbeiten für die Rückkehr der vollen deutschen Luftfahrt und soll vor der geplanten Verordnung über die allgemeine Änderung der Verordnung über Luftverkehr erlassen werden, weil sie besonders dringlich ist.

Im Hinblick auf den internationalen Charakter des Luftverkehrs und die Verpflichtung der Bundesrepublik, nach Inkrafttreten des Deutschlandvertrages die Richtlinien und Empfehlungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. 12. 1944 (ICAO-Abkommen) anzuwenden, lehnen sich die Änderungsvorschriften der Verordnung an dieses Abkommen an.

Die bisherigen deutschen Vorschriften, die sich als zweckmäßig erwiesen haben, wurden beibehalten, sie mußten jedoch den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt werden. So wurde statt „Reichs- und Nationalflagge“ „Bundesflagge“ gesetzt, ferner entsprechend der Zuständigkeitsvereinbarung zwischen Bund und Ländern statt „Reichsminister der Luftfahrt“ und „Luftamt“ „Bundesminister für Verkehr“ und „Zulassungsstelle“. Der Begriff der „Zulassungsstelle“ wurde gewählt, weil die Frage, welchen Dienststellen die Zulassung übertragen wird, noch nicht endgültig geregelt ist.

2. Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1,2 (§ 11 LVO):

Der bisherige § 11 konnte gestrichen werden, weil es infolge der technischen Fortentwicklung des Segelflugsports eine Verwendung von Segelflugzeugen nur innerhalb des Bereichs genehmigter Segelfluggelände praktisch nicht mehr gibt. Außerdem ist die Streichung geboten, weil § 12 in seiner neuen Fassung einheitlich für alle Segelflugzeuge die Verpflichtung zum Führen des Staatszugehörigkeitszeichens und einer Kennzahl vorsieht und mit der Zulassungsregelung des bisherigen § 11 nicht vereinbar ist.

Zu Artikel 1,3 (§ 12 Abs. 2 LVO):

Die Vorschriften des ICAO-Abkommens gehen davon aus, daß Luftfahrzeuge in ihrem Heimatstaat eingetragen sind (Art. 17, 19, 29: Nr. 7, 2 des ICAO-Anhangs 7). Nach deutschem Recht besteht die Verpflichtung nur für Flugzeuge und Luftschiffe, jedoch nicht für sonstige Luftfahrzeuge, insbesondere nicht für Segelflugzeuge (§ 2 LVG, § 10 Abs. 3 LVO). Die Zulassungsstellen sollen daher zukünftig verpflichtet sein, Verzeichnisse der zugelassenen Segelflugzeuge zu führen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Freiballone, da § 12 LVO nach § 15 Abs. 3 LVO auch für diese gilt. Eine weitere Ausdehnung dieser Verpflichtung auf die übrigen Luftfahrzeuge wird nicht für notwendig erachtet.

Zu Artikel 2, § 1:

Die Muster der Zulassungsscheine werden dem „Certificate of registration“ des ICAO-Abkommens (Anhang 7) angeglichen. In diesem ist die Eintragung der Luftfahrzeuge zu vermerken; der bisherige § 1 S. 2 Anlage I LVO konnte deshalb als überflüssig gestrichen werden.

Da außerdem die Vorschriften des ICAO-Abkommens die Verpflichtung zum Mitführen eines Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate of airworthiness) vor-

sehen (Art. 29; Anhang 8), wurde das Lufttüchtigkeitszeugnis, das dem deutschen Nachweis der Verkehrssicherheit nach den Vorschriften der Verordnung über Luftverkehr und der Prüfordnung für Luftfahrtgerät (POFL) entspricht, ebenfalls in die Muster eingearbeitet (vgl. hierzu §§ 2, 9, 15 Abs. 4 LVO, §§ 13, 16, 19, 27 und 45 POFL).

Zu Artikel 2, §§ 3 und 4:

Die Vorschriften über den Ort der Anbringung und die Ausführung der Kennzeichnung wurden in Anlehnung an den Anhang 7 des ICAO-Abkommens geändert.

Zu Artikel 2, § 5:

Die Vorschriften des bisherigen § 5 konnten entfallen, da „Anhängerflugzeuge“ jetzt zu den Segelflugzeugen gerechnet werden.

Zu Artikel 2, §§ 7 bis 10:

Nach dem ICAO-Abkommen ist zwar eine Flaggenführung durch die Luftfahrzeuge nicht vorgesehen. Sie entspricht jedoch der internationalen Übung. Die bisherige Verpflichtung zur Flaggenführung durch deutsche Luftfahrzeuge wurde daher beibehalten.

Zu Artikel 2, § 12:

Entsprechend den Vorschriften des ICAO-Abkommens (Anhang 7) wurde die Verpflichtung zur Anbringung von Kennzeichnungen erhöht.

Zu Artikel 2, § 13:

Die neue Fassung ist elastisch gehalten, um der technischen Entwicklung der Luftfahrzeuge sowie den Erfordernissen der Verkehrssicherheit bei der Anbringung der Reklame Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 2, § 14:

Die Vorschrift des neuen § 14 ist notwendig, weil es z. Z. mehrere Zulassungsstellen für Luftfahrtgerät gibt und Ausnahmen von der Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und des Führens der Bundesflagge zweckmäßig von einer Stelle zuzulassen sind. Der bisherige § 15 ist durch die Fortentwicklung der Flugsicherung überflüssig geworden. Ebenso konnte der bisherige § 16 gestrichen werden, weil die Verwendung roter Farbe neben der Bundesflagge nicht mehr die Feststellung der Nationalität beeinträchtigt.

(VkB1 1954 S. 484)

Nr. 322 Bekanntmachung des Musters einer Flughafen-Benutzungsordnung.

Bonn, den 29. November 1954
L 2—233/1 — 414 Vm/54

Nachstehend gebe ich das Muster einer Flughafen-Benutzungsordnung, das ich am 29. November 1954 den obersten Landesverkehrsbehörden übersandt habe, bekannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Knipfer

Muster einer Flughafen-Benutzungsordnung Flughafen-Benutzungsordnung des Flughafens ...

Inhaltsangabe

I. Teil

Beschreibung des Flughafens

1. Gelände des Flughafens.
2. Wetterverhältnisse.
3. Betriebszeiten des Flughafens
4. Bauliche Anlagen
5. Flughafenzone
6. Baubeschränkungsbereich
7. Luftfahrthindernisse
8. Der Flughafenunternehmer und die auf dem Flughafen untergebrachten behördlichen Dienststellen und Unternehmen
9. Flugsicherungseinrichtungen
10. Abfertigungsgeräte
11. Sonstige Einrichtungen
12. Verkehrsverbindungen

II. Teil

Benutzungsvorschriften

- A. Allgemeine Bestimmungen
 1. Befugnis zur Benutzung des Flughafens
 2. Nichtöffentliche Anlagen

3. Lagerung
4. Bauarbeiten
5. Fundsachen
6. Mitführen von Hunden
7. Sammlungen und Verteilung von Druckschriften
- B. Bestimmungen für Luftfahrzeughalter bei Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen
 1. Befugnis zum Landen und Starten
 2. Start- und Landeeinrichtungen, Abfertigungsvorfeld
 3. Ab- und Unterstellung von Luftfahrzeugen
 4. Benutzung der Hallen, Werkstätten und anderen Räume
 5. Betriebsstoffversorgung
 6. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 7. Abfertigung von Luftfahrzeugen
 8. Luftfahrtveranstaltungen
- C. Bestimmungen für Benutzer, Besucher und sonstige Personen
 1. Betreten des Flughafens
 2. Besichtigungen
 3. Halten und Parken von Fahrzeugen
 4. Fahrzeugverkehr
 5. Verkehr auf dem nicht allgemein zugänglichen Gelände des Flughafens
- D. Schutzmaßnahmen
- E. Gewerbliche Nutznießung
- F. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung
- Anlagen
 - Anlage 1: Kartenpläne des Flughafens
 - Anlage 2: Baubeschränkungsplan
 - Anlage 3: Gebührenordnung für Flughäfen
 - Anlage 4: Rollpläne
 - Anlage 5: Sicherheitsvorschriften
 - Nr. 1 Umgang mit Betriebsstoffen
 - Nr. 2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - Nr. 3 Unfallverhütung
 - Nr. 4 Feuerlösch- und Rettungsdienst.

I. Teil

Beschreibung des Flughafens

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und im „Luftfahrthandbuch“, Blatt AGA 2..., bekanntgegeben.)

1. Gelände des Flughafens
 - a) Lage geographische Breite, geographische Länge, Lage des Bezugspunktes, Entfernung und Richtung von der Stadt, Höhe über NN, Ortsmißweisung mit jährlicher Änderung.
 - b) Start- und Landeanlagen
 - Abmessungen der Start- und Landebahnen, Abmessungen der Sicherheitsstreifen, Start- und Landebahndecke, Tragfähigkeit, Gefälle, Start- und Landestrecke, Instrumenten-Landeanlagen, Rollbahnen, Größe des Vorfeldes (Verweisung auf Karten-Pläne Anlage 1).
 - c) Klassifizierung des Flughafens nach ICAO
 - d) Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen
2. Wetterverhältnisse
 - Vorherrschende Windrichtung und Wetter-Minima
3. Betriebszeiten des Flughafens
4. Bauliche Anlagen
 - (Aufzählung und Verweisung auf etwaigen besonderen Kartenplan in der Anlage 1)
5. Flughafenzone
 - (Beschreibung und Verweisung auf Kartenplan in Anlage 1)
6. Baubeschränkungsgebiet
 - (Verweisung auf Anlage 2)
7. Luftfahrthindernisse
 - (Verweisung auf Kartenplan in Anlage 1)

8. Der Flughafenunternehmer und die auf dem Flughafen untergebrachten behördlichen Dienststellen und Unternehmen
 - a) der Flughafenunternehmer (Rechtsform, Organe, Vertretungsbefugnis, Betriebsbüro des Flughafenunternehmers, Anschrift, Fernsprecher, Fernschreiber);
 - b) Behördenstellen unter Angabe ihres Verantwortungsbereichs (z. B. Zoll-, Paß-, Poststelle, Flugsicherungsstelle, Wetterdienststelle);
 - c) Luftfahrtunternehmen, Speditionsunternehmen, Gaststättenbetriebe, sonstige gewerbliche Unternehmen.
9. Flugsicherungseinrichtungen (nach dem Schema AGA-2-5 des Luftfahrt-Handbuches)
 - a) Tageskennzeichen
 - Anflug, Hindernisse, Randkennzeichen, Sicherheitsstreifen, Rollbahnen, Rollhaltepunkt, Start- und Landebahn-Bezeichnung, Schwelle, Start- und Landebahn-Sicherheitszone, Start- und Landebahn-Längsrichtung, Start- und Landebahn-Kante, Ortsbeschriftung, Signalfäche, Landeweiser, Windrichtungsanzeiger, Schnee.
 - b) Befuerung
 - Leuchtfener, Anflugwinkel, Schwellen, Start- und Landebahnen, Notbefuerung, Hindernisse, Randbefuerung, Rollbahnen, Scheinwerfer, Signalfäche, Windrichtungsanzeiger, Landeweiser.
 - c) Funktechnische Einrichtungen
 - Kontrollturm mit Boden-/Bord-Funksprech-einrichtung auf mehreren Frequenzen, Landehilfen (z. B. ILS, GCA-Radaranlagen, Platzfunkfeuer, Anflugfunkfeuer, UKW-Peiler). Einzelheiten ergeben sich aus dem Luftfahrt-Handbuch.
10. Abfertigungsgeräte
11. Sonstige Einrichtungen
 - a) Unfallstellen und Erste-Hilfe-Leistung,
 - b) Feuermeldestellen und Feuerlöschdienst,
 - c) etwaige weitere Einrichtungen, je nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. nächster Gleisanschluß, Schneeräumgeräte, Krankenwagen, Krankenhaus, Bergungsfahrzeuge, Feuerwehrwagen).
12. Verkehrsverbindungen
 - (z. B. Zufahrtsstraßen, Zubringerverkehr, Autobus, Taxi, Straßenbahn).

II. Teil

Benutzungsvorschriften

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Befugnis zur Benutzung des Flughafens
 - Wer den Flughafen betritt oder auf ihm landet, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den Weisungen des zuständigen Personals des Flughafenunternehmers unterworfen.

2. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Die nachstehenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden:

- a) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- b) die Start- und Landeflächen sowie sämtliche Rollflächen,
- c) die Luftfahrzeughallen,
- d) der Betriebs- und Bauhof,
- e) die Frachthalle,
- f) der Transitraum,
- g) die Garagen und Werkstätten,
- h) die Baustellen,
- i) sonstige nicht für den allgemeinen Verkehr freigegebene Anlagen innerhalb des umzäunten Flughafengeländes,
- k) die vom Flughafenunternehmer besonders bezeichneten Anlagen (z. B. Grundstücke für Flugsicherungsanlagen außerhalb des Flughafens).

In Ausnahmefällen kann das Betreten der Anlagen vom Flughafenunternehmer — gegebenenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen behördlichen Dienststelle — erlaubt werden.

3. Lagerung

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb von hierfür gemieteten Flächen oder Räumen nur mit Genehmigung des Flughafenunternehmers — gegebenenfalls gegen Entgelt entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 3) gelagert werden.

4. Bauarbeiten

Vor der Inangriffnahme von Bauarbeiten auf dem Flughafen haben die hierfür Berechtigten den Flughafenunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Fundsachen

Fundsachen, die in den Flughafenanlagen gefunden werden, sind unverzüglich beim Pförtner des Flughafens abzugeben.

6. Mitführen von Hunden

Hunde sind stets an der Leine zu führen.

7. Sammlungen und Verteilung von Druckschriften

Sammlungen aller Art bedürfen der Genehmigung des Flughafenunternehmers. Das gleiche gilt für das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften.

B) Bestimmungen für Luftfahrzeughalter bei Benutzung des Flughafens mit Luftfahrzeugen

1. Befugnis zum Starten und Landen

- a) Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung für Flughäfen (Anlage 3) festgelegten Entgelte mit folgenden Arten von Luftfahrzeugen gestattet: (z. B. Segelflugzeuge, Ballone, Hubschrauber und Flugzeuge bis zu einem Höchststartgewicht von ... kg).

- b) Die Luftfahrzeugführer sind verpflichtet, dem behördlich beauftragten und besonders ausgewiesenen Personal des Flughafenunternehmers die Eintragungsscheine und Lufttüchtigkeitszeugnisse ihrer Luftfahrzeuge sowie die Luftfahrerscheine ihrer Besatzungsmitglieder zur Prüfung vorzulegen.

Luftbildunternehmen sind verpflichtet, sich gemäß den Anordnungen der Behörde von besonders beauftragtem Personal des Flughafenunternehmers überprüfen zu lassen.

2. Start- und Landeeinrichtungen, Abfertigungsvorfeld

- a) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen oder Zurröllbahnen sowie die besonders gekennzeichneten Start- und Lande- oder Rollflächen auf dem Rollfeld zu benutzen. Die Rollpläne ergeben sich aus der Anlage 4. Die Luftfahrzeugführer sind daran gebunden, soweit sie nicht von der Flugsicherungsstelle andere Weisungen erhalten.

- b) Das Abfertigungsvorfeld mit dem Flugsteig dient der verkehrsmäßigen Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung des Abfertigungsvorfeldes (z. B. zur Abstellung von Luftfahr-

zeugen, zur Vornahme von Wartungsarbeiten) ist nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers zulässig. Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer zugewiesen. (Etwasiger Zusatz entsprechend den örtlichen Anforderungen: Das Einwinken der Luftfahrzeuge wird vom Personal des Flughafenunternehmers vorgenommen.)

- c) Luftfahrzeuge dürfen sich auf dem Abfertigungsvorfeld nur bis zu ... Stunden aufhalten. Der Flughafenunternehmer kann Ausnahmen zulassen.

3. Ab- und Unterstellung von Luftfahrzeugen

- a) Wenn sich der Aufenthalt eines Luftfahrzeugs auf dem Flughafen über ... Stunden ausdehnt, so ist der Halter oder Führer des Luftfahrzeugs verpflichtet, das Luftfahrzeug auf den vorgesehenen Abstellflächen abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Plätze für die Ab- oder Unterstellung werden vom Flughafenunternehmer zugewiesen.

- b) Für die Ab- und Unterstellung von Luftfahrzeugen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Für eine Beschädigung von Luftfahrzeugen, die auf dem Flughafen ab- oder untergestellt sind, haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn der Schaden von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

4. Benutzung der Hallen, Werkstätten und anderen Räume

- a) Die Benutzung der Flugzeughallen, Werkstätten usw., soweit sie nicht an Luftfahrzeughalter fest verpachtet oder vermietet sind, bedarf von Fall zu Fall der Zustimmung durch den Flughafenunternehmer. Soweit Platz vorhanden ist, können die Luftfahrzeuge der nicht auf dem Flughafen ansässigen Unternehmen in freien Hallen untergestellt werden. Mit den auf dem Flughafen ansässigen Luftfahrzeughaltern und sonstigen Unternehmen sind besondere Pacht- und Mietverträge über die ihnen überlassenen Werkstätten, Tankanlagen, Büroräume usw. abgeschlossen.

5. Betriebsstoffversorgung

- a) Die Betriebsstoffversorgung erfolgt auf Grund unmittelbarer Verträge zwischen den Betriebsstoffgesellschaften (Aufzählung der betreffenden Gesellschaften) und den Luftfahrzeughaltern. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind die Betriebsstoffgesellschaften und die Luftfahrzeughalter verantwortlich.

- b) Für den Umgang mit Betriebsstoffen sind insbesondere die aus der Anlage 5 Nr. 1 ersichtlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

6. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Für den Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken sind insbesondere die aus der Anlage 5 Nr. 2 ersichtlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

7. Abfertigung von Luftfahrzeugen

- a) Die verkehrsmäßige Abfertigung der startenden und landenden Luftfahrzeuge erfolgt durch den Luftfahrzeughalter oder nach näherer Vereinbarung durch den Flughafenunternehmer.

- b) Geräte zum Be- und Entladen der Luftfahrzeuge, Gabelstapler, Ladetreppen, Verpflegungs- und Gepäckkarren, Startaggregate sowie sonstige Vorrichtungen und Geräte, die zum Ein- und Ausladen von Post und Fracht sowie zum Ein- und Aussteigen der Fluggäste benötigt werden, sind an den hierfür bestimmten Plätzen gegen Entgelt gemäß der Gebührenordnung abzustellen.

8. Luftfahrtveranstaltungen

Besondere Luftfahrtveranstaltungen dürfen — unbeschadet der erforderlichen behördlichen

Genehmigung — auf dem Flughafen nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers durchgeführt werden. Der planmäßige Luftverkehr darf durch solche Veranstaltungen nicht behindert werden.

C) Bestimmungen für Benutzer, Besucher und sonstige Personen

1. Betreten des Flughafens

Der Flughafen darf nur mit Erlaubnis des Flughafenunternehmers durch die hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Als Erlaubnis gilt:

- a) für Fluggäste der Flugschein;
- b) für alle auf dem Flughafen beschäftigten Personen ein vom Flughafenunternehmer ausgestellter oder anerkannter Dauer-Ausweis, der beim Betreten des Flughafens dem Pfortner unaufgefordert vorzuzeigen ist; der Ausweis berechtigt im allgemeinen nicht zum Betreten des Abfertigungsvorfeldes, sondern nur zum Erreichen der Arbeitsstelle;
- c) für Personen, die geschäftlich eine auf dem Flughafen befindliche Dienststelle besuchen, der vom Pfortner ausgestellte Laufzettel;
- d) für Besucher — sofern Eintrittsgeld erhoben wird — die beim Pfortner gelöste Eintrittskarte. Die Höhe der Eintrittsgelder, Ermäßigungen usw. ist durch Aushang bekanntgegeben.

2. Besichtigungen

Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeughallen und die übrigen Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden. Erforderlichenfalls ist das Einverständnis der Flugsicherungsstelle und des Luftfahrzeughalters einzuholen. Ist ein Betreten vermieteter Hallen beabsichtigt, so ist hierzu auch das Einverständnis des Mieters erforderlich. Bei Besichtigungen dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt und das Vorfeld nicht nach dem Rollfeld hin verlassen werden.

3. Halten und Parken von Fahrzeugen auf dem Flughafengelände

- a) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. (Nähere Beschreibung und Hinweis auf etwaige Gebührenpflicht.)
- b) Omnibusse, Taxen und Mietwagen dürfen Fluggäste und Gepäck nur auf (z. B. Nordseite des Hauptgebäudes) aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur (z. B. in der Frachthalle) abgeladen oder aufgeladen werden. (Hinweis auf etwaige Gebührenpflicht.)
- c) Das Aufstellen und Unterstellen von kleineren Fahrzeugen, insbesondere Fahrrädern, auf Vorplätzen, Treppen und in Gängen ist untersagt.

4. Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, zum Betrieb innerhalb des Flughafens verwendet, so ist der Halter dafür verantwortlich, daß sie den allgemeinen Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Straßenverkehrsordnung findet auf den Fahrzeugverkehr innerhalb des Flughafens entsprechende Anwendung.

5. Verkehr auf dem nicht allgemein zugänglichen Gelände des Flughafens

- a) Wer gemäß II A 2 letzter Absatz zum Betreten oder Befahren der Start-, Lande- und Rollflächen berechtigt ist, hat vor dem Betreten oder Befahren die Flugsicherungsstelle im Kontrollturm zu benachrichtigen. Er darf sich nur nach deren Weisungen bewegen. Vor Betreten der oder Einfahrt in die Startbahn oder vor deren Überquerung ist auf das Freizeichen vom FS-Kontrollturm (grünes Lichtsignal oder Freigabe durch Funksprech) zu warten. Die Lichtsignale des FS-Kontrollturms sind stets zu beachten. (Grünes oder rotes Lichtsignal, Ein- und Ausschalten der Befeuerung.) Die Benutzer haben sich beim Flughafenunternehmer über die Bedeutung der Lichtsignale unterrichten zu lassen.

- b) Fahrzeuge, die bei Dunkelheit die Start-, Lande- und Rollflächen befahren, müssen so beleuchtet sein, daß alle Bewegungen vom FS-Kontrollturm aus verfolgt werden können.
- c) Bei unsichtigem Wetter sollen die Start-, Lande- und Rollflächen nur von solchen Fahrzeugen befahren werden, für die eine ständige Funksprechverbindung mit dem FS-Kontrollturm besteht.
- d) Das Abfertigungsvorfeld darf nur von Feuerlösch- und Tankfahrzeugen, Sanitätsfahrzeugen, Fahrzeugen der auf dem Flughafen untergebrachten behördlichen Dienststellen, Startwagen, Fahrzeugen des Flughafenunternehmers und der Betriebsstoffgesellschaften zu dienstlichen Zwecken sowie von Fahrzeugen, für die eine besondere Erlaubnis durch den Flughafenunternehmer erteilt ist, befahren werden.
- e) Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Abfertigungsvorfeld ist für Fahrzeuge aller Art auf 30 km/h und auf den Start-, Lande- und den Rollflächen auf 40 km/h begrenzt. Für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge gilt diese Geschwindigkeitsbegrenzung im Alarmfall nicht.
- f) Die auf dem nicht allgemein zugänglichen Gelände des Flughafens verkehrenden Fahrzeuge sind nach Weisung des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen.

D) Schutzmaßnahmen

Die aus der Anlage 5 Nr. 3 und 4 ersichtlichen Vorschriften über Unfallverhütung, insbesondere Rauchverbot, Arbeiten in Hallen und Werkstätten, Wartungsarbeiten, Aufbewahrung von Material und Gerät sowie über den Feuerlösch- und Rettungsdienst sind zu beachten.

E) Gewerbliche Nutznießung

Jede gewerbliche Tätigkeit innerhalb des Flughafens, insbesondere die Bewirtschaftung von Gaststätten, der Betrieb von Kiosken usw., die Werbung durch Reklame, die Durchführung von Foto-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, der Vertrieb von Druckschriften und Waren aller Art sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des Flughafengeländes ist nur auf Grund eines Vertrages mit dem Flughafenunternehmer zulässig.

F) Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen des Flughafenunternehmers, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

Die Flughafen-Benutzungsordnung tritt mit den Anlagen am in Kraft.

....., den
(Ort)

Der Flughafenunternehmer

gez. Unterschrift
Genehmigt!

Die oberste Landesverkehrsbehörde
gez. Unterschrift

....., den
(Ort)

Anlagen

Für die in der Flughafen-Benutzungsordnung genannten Anlagen 1, 2 und 4 sind Muster nicht vorgesehen. Die Anlage 3 wird veröffentlicht, sobald die zur Zeit geltende, von der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland festgesetzte Gebührenordnung (vgl. „Luftfahrthandbuch“ AGA-1 (4)) außer Kraft tritt. Für die Anlage 5 gilt das nachfolgende Muster.

Anlage 5

Sicherheitsvorschriften

1. Umgang mit Betriebsstoffen

- a) Ein Luftfahrzeug darf mit laufenden Motoren oder in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum nicht be- oder enttankt werden;

- b) im Umkreis von 45 m um ein Luftfahrzeug ist offenes Feuer und Rauchen verboten;
 - c) beim Tanken dürfen Außenbatterien nicht an das elektrische Netz des Luftfahrzeugs angeschlossen sein. Der elektrische Hauptschalter im Luftfahrzeug muß im allgemeinen ausgeschaltet sein. Wird elektrische Energie während des Tankvorgangs, z. B. in Form von Beleuchtung, benötigt, so dürfen die Schaltorgane während des Tankvorgangs, insbesondere bei geöffneten Einfüllstutzen, nicht betätigt werden. Der Betrieb der Funkanlagen ist ebenfalls verboten;
 - d) Luftfahrzeuge und Kraftstoffanlagen sind an einem oder mehreren Punkten zu erden;
 - e) Überfließen oder Verschütten von Betriebsstoff ist zu vermeiden;
 - f) das Betankungsgerät muß vorschriftsmäßig und ausreichend mit den üblichen geprüften Feuerlöschern versehen sein. Diese sind so anzubringen, daß sie jederzeit in greifbarer Nähe des beim Tankvorgang beschäftigten Personals sind;
 - g) Tankfahrzeuge dürfen das Abfertigungsfeld nur zum Be- oder Enttanken von Transitflugzeugen befahren. Luftfahrzeuge, die auf dem Flughafen verbleiben, sollen an den dazu bestimmten Stellen betankt werden.
2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
- a) Die Triebwerke der Luftfahrzeuge dürfen sich nur in Betrieb befinden, wenn sich ein Luftfahrzeugführer oder ein fachkundiger Mechaniker im Führerstand des Luftfahrzeuges befindet. Ist das Luftfahrzeug nicht mit ausreichenden und einwandfrei arbeitenden Parkbremsen ausgerüstet, so müssen vor dem Anlassen der Motoren Bremsklötze, die mit Zugseilen versehen sind, vor die Haupträder des Luftfahrzeuges gesetzt werden.
 - b) Wer während des Motorlaufes die Schaltung bedient, hat sich zu vergewissern, daß durch die von den Luftschauben oder den Triebwerken verursachten Luftströmungen keine Personen oder Sachen verletzt, beschädigt oder gefährdet werden können. Der Prüflauf von Motoren sowie Wartungsarbeiten in Verbindung mit Montagen dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen vorgenommen werden; das gleiche gilt für Arbeiten, die eine Verunreinigung des Abfertigungsvorfeldes zur Folge haben.
 - c) Auf dem Abfertigungsvorfeld dürfen Luftfahrzeugmotoren nicht auf hohe Drehzahlen gebracht werden. Das Rollen von Luftfahrzeugen im Bereich des Abfertigungsvorfeldes ist nur mit der erforderlichen Mindestdrehzahl zulässig.
 - d) Übermäßige Geräuschbelästigungen sind zu vermeiden.
 - e) Abschleppen und Rollen mit eigener Kraft darf nur von geschultem Personal durchgeführt werden; im Führerstand des Luftfahrzeuges muß sich geschultes Personal befinden.
 - f) Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. In Hallen und Werkstätten dürfen die Motoren der Luftfahrzeuge nicht angelassen werden.

3. Unfallverhütung

- a) Rauchverbot
Innerhalb eines Umkreises von 45 m um Luftfahrzeuge, Tankfahrzeuge, Kraftstoffbehälter und Tankanlagen, in Hallen oder Werkstätten sowie auf dem Abfertigungsvorfeld ist das Rauchen verboten.
- b) Arbeiten in Hallen und Werkstätten
In Hallen und Werkstätten dürfen feuergefährliche leichtflüchtige Flüssigkeiten für Reinigungsarbeiten nicht benutzt werden. Mit offener Flamme darf nur in den hierfür zugelassenen Räumen gearbeitet werden.
Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolack usw.) dürfen nicht in einer Flugzeughalle oder einer Werkstätte verarbeitet werden, es sei denn, daß der betreffende Raum — insbesondere bezüglich aller Heizungsanlagen und elektrischen Installationen — den geltenden Feuer-

schutzbestimmungen entsprechend angelegt und mit genügender Ventilation versehen ist.

Die Böden der Flugzeughallen, Vorfelder und angrenzenden Flächen sind vom Benutzer frei von Öl, Fett und anderen feuergefährlichen Stoffen zu halten.

Für Ölreste, -lappen und anderen feuergefährlichen Abfall sind gekennzeichnete Metallbehälter mit Deckel zu verwenden. Die eingesammelten Abfälle müssen täglich entfernt werden. Die Olaufangwannen oder ähnliche Behälter müssen dauernd sauber gehalten werden; sie sind beim Abtropfen brennbarer Flüssigkeiten sofort durch ihre Benutzer zu leeren und wieder zu reinigen.

c) Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten, welche das Entfernen von Motorhauben und das Ablassen von Öl oder Treibstoff erfordern, dürfen nicht auf dem Abfertigungsvorfeld vorgenommen werden.

d) Aufbewahrung von Material und Gerät

Material und Geräte müssen so aufbewahrt sein, daß keine Feuersgefahr besteht.

In Flugzeughallen oder anderen Gebäuden des Flughafens dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten, Signalmunition oder anderes feuergefährliches Material nicht aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem zu diesem Zweck besonders eingerichteten Behälter erfolgt.

Schmieröle dürfen innerhalb oder in der Nähe von Flugzeughallen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie sich in Behältern, die mit einer vorschriftsmäßigen Zapfvorrichtung versehen sind, befinden. Bei der Verwendung und Aufbewahrung verdichteter, verflüssigter und unter Druck gelöster Gase sind die Bestimmungen der Druckgas-Verordnung zu beachten.

4. Feuerlösch- und Rettungsdienst

- a) Bei Ausbruch eines Brandes sind die in den Hallen und Gebäuden befindlichen Feuermelder unverzüglich zu betätigen. Unabhängig davon ist der Ausbruch eines Brandes sofort der Flughafenbetriebsleitung (Feuerwache, Fernsprecher Nr. ...) mitzuteilen. Bis zum Eintreffen der Feuerlöschkräfte des Flughafens ist der Brand mit den in den Gebäuden und Hallen verteilten Feuerlöschgeräten zu bekämpfen.

- b) In (z. B.: Südflügel des Verwaltungsgebäudes) befindet sich eine Rettungsstation, die während des Flugbetriebes besetzt ist. Bei Unglücksfällen auf dem Flughafen sind Verletzte sofort zur Rettungsstation zu bringen, wo die Erste Hilfe geleistet wird. Macht die Art der Verletzung eine Krankenhauseinweisung erforderlich, so ruft der Flughafenunternehmer das-Krankenhaus (Tel. Nr. ...) an und teilt die Art der Verletzung und den Zeitpunkt des Eintreffens des Verletzten im Krankenhaus mit, damit dort alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können.

(VkB1 1954, Seite 509)

Nr. 323 Zulassung des Flugzeugmusters Convair CV-340-68

Bonn, den 15. November 1954
L 5 — 522 — 2219 L/54

Das Flugzeugmuster CV-340-68, Hersteller Consolidated Vultee Aircraft Corporation in San Diego/Californien, USA, wird gemäß § 2 Abs. 2 des LVG vom 21. August 1936 unter Anerkennung des Type Certificate des Aeronautics Administration des Departements of Commerce der USA für das Bundesgebiet zugelassen.

Verwendungszweck: Gewerblicher Luftverkehr

Motoren: 2 Pratt u. Whitney R 2800 CB 16

Luftschauben: 2 Hamilton Standard

Höchstzulässiges Fluggewicht: 21 319 kg

Höchstzulässige Insassenzahl: Besatzung 4

Passagiere 44

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Knipfer

(VkB1 1954, Seite 513)